



Häufig gestellte Fragen

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) 2021-2027

November 2021

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)

Häufig gestellte Fragen

Haftungsausschluss.....	6
Einschlägige Dokumentation	6
Antragsformular	6
Gliederung des Schlussberichts und Leitlinien (Erklärung zur Begründung der Ausgaben)	6
Begriffe zur Bezeichnung entlassener Arbeitskräfte (betr. die englische Fassung)	6
1. ANTRAGSTELLER.....	6
1.1. Frage: Wer kann eine Unterstützung aus dem EGF beantragen?	6
1.2. Frage: Kann eine Region oder eine bestimmte Stelle den Mitgliedstaat bei der Antragstellung vertreten?.....	7
2. AUSLÖSENDE EREIGNISSE.....	7
2.1. Frage: Müssen die Mitgliedstaaten Belege für den Grund der Entlassungen beibringen?	7
3. ENTLASSUNGEN	7
3.1. Frage: Wann kann eine Entlassung der gemäß der EGF-Verordnung erforderlichen Mindestzahl von 200 Entlassungen zugerechnet werden?	7
3.2. Frage: Können Leiharbeitskräfte, die für das entlassende Unternehmen arbeiten, in die Gesamtzahl von mindestens 200 Entlassungen einbezogen werden?	8
3.3. Frage: Welche selbstständigen Erwerbstätigen können in die Gesamtzahl von mindestens 200 Entlassungen einbezogen werden?	8
3.4. Frage: Der EGF kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn Beschäftigte des öffentlichen Sektors aufgrund von Haushaltskürzungen eines Mitgliedstaats entlassen werden. Gilt diese Einschränkung auch für entlassene Arbeitskräfte von Unternehmen, die Dienstleistungen oder Waren für von Haushaltskürzungen betroffene öffentlich finanzierte Stellen erbringen oder liefern?	8
3.5. Frage: Können Arbeitskräfte, die freiwillig in den Vorruhestand gehen oder einer Entlassung zustimmen, in die Gesamtzahl von mindestens 200 Entlassungen einbezogen werden?.....	9
3.6. Frage: Wie wird der Standort eines Unternehmens festgelegt, falls es in mehreren Regionen eines Mitgliedstaats Arbeitsstätten hat?	9
3.7. Frage: Wie könnte ein gemeinsamer Antrag von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten gestellt werden, wenn dasselbe Ereignis zu Entlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat geführt hat?.....	9
3.8. Frage: Können Arbeitskräfte, die von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) entlassen wurden, die Unterstützung aus dem EGF in Anspruch nehmen?.....	10
3.9. Frage: Kann die Unterstützung aus dem EGF gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a für von Zulieferern eines Hauptunternehmens oder für von diesen abhängigen nachgeschalteten Herstellern entlassene Arbeitskräfte	

	geleistet werden, wenn für die Arbeitskräfte dieses Hauptunternehmens kein Antrag gestellt wird?	10
3.10.	Frage: Kann ein Mitgliedstaat die von Zulieferern vorgenommenen Entlassungen einbeziehen, wenn sich deren Geschäftstätigkeit nicht auf das Hauptunternehmen beschränkte, für das ein EGF-Antrag gestellt wird? ..	10
3.11.	Frage: Besteht ein Anspruch auf Unterstützung aus dem EGF gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b oder Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c, wenn ein Unternehmen und seine Zulieferer demselben Tätigkeitssektor angehören oder in derselben NUTS-2-Region verortet sind?	11
3.12.	Frage: Kann ein Antrag auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b gestellt werden, wenn alle genannten Unternehmen ein und derselben Unternehmensgruppe angehören?	11
3.13.	Frage: Was bedeutet die Formulierung „bei kleinen Arbeitsmärkten“ in Artikel 4 Absatz 3?	11
3.14.	Frage: Können Sie ein Beispiel für „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 nennen?	12
3.15.	Frage: Gemäß Artikel 4 Absatz 4 gilt für „außergewöhnliche Umstände“ eine jährliche Obergrenze von 15 %. Weshalb?	12
3.16.	Frage: Ist die Frist von zwölf Wochen nicht zu kurz, um Informationen über alle Arbeitskräfte einzuholen, die möglicherweise vom EGF unterstützt werden können?	12
3.17.	Frage: Kann der Bezugszeitraum für die Berechnung der 200 Entlassungen kürzer als vier bzw. sechs Monate sein?	12
3.18.	Frage: Kann ein Mitgliedstaat einen Antrag vor Ende des in seinem Antrag angegebenen Bezugszeitraums stellen?	13
4.	FÖRDERFÄHIGE PERSONEN	13
4.1.	Frage: Was sollten die einzelnen Arbeitskräfte oder selbstständigen Erwerbstätigen tun, wenn sie die EGF-Unterstützung in Anspruch nehmen wollen?	13
4.2.	Frage: Können Arbeitskräfte, die vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier bzw. sechs Monaten entlassen wurden, eine Unterstützung aus dem EGF in Anspruch nehmen?	13
4.3.	Frage: Können entlassene Arbeitskräfte, die eine neue Beschäftigung gefunden haben, während des Durchführungszeitraums weiterhin an Schulungsmaßnahmen (oder an anderen Maßnahmen) teilnehmen?	13
4.4.	Frage: Gemäß Artikel 6 müssen die Arbeitskräfte entlassen worden sein (oder muss ihr Arbeitsverhältnis nach Beendigung nicht erneuert worden sein), um eine Unterstützung aus dem EGF in Anspruch nehmen zu können. Können sie eine Arbeitslosenunterstützung beziehen? Haben sie dann keinen Anspruch mehr auf eine EGF-Unterstützung, obwohl sie immer noch arbeitslos sind?	14
4.5.	Frage: Kann die Anzahl der an den Maßnahmen teilnehmenden Arbeitskräfte größer sein als die Anzahl der anvisierten Arbeitskräfte?	14
4.6.	Frage: Kommen neben den in Artikel 6 der EGF-Verordnung genannten Personen noch andere Arbeitslose für eine EGF-Unterstützung infrage?	14
5.	ANTRÄGE: INFORMATIONSANFORDERUNGEN	14
5.1.	Frage: Wenn sich ein Antrag auf mehrere Regionen oder Gebiete bezieht, müssen dann alle oder lediglich die am stärksten betroffenen Regionen oder Gebiete beschrieben werden?	14

5.2.	Frage: Welche Informationen sind gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe c in Bezug auf die im EU-Qualitätsrahmen für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen enthaltenen Empfehlungen erforderlich?	15
5.3.	Frage: Welche Informationen sind gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe k in Bezug auf die Verfahren zur Anhörung der Sozialpartner erforderlich?	15
5.4.	Frage: Kann an Durchführungsstellen ein Auftrag zur Erbringung personalisierter Dienstleistungen wie Schulung und Beratung vergeben werden, sodass ein Mitgliedstaat einen Teil des Beitrags aus dem EGF für die Vergütung einer solchen Stelle verwendet?	16
5.5.	Frage: Wer prüft den Antrag auf Unterstützung aus dem EGF und die vorgelegten Unterlagen?	16
5.6.	Frage: Können die Mitgliedstaaten mit den Kommissionsmitarbeitern Kontakt aufnehmen, um mit ihnen ihre potenziellen Anträge oder die Anträge während der Entwurfsphase zu erörtern?	16
5.7.	Frage: Welche Rolle spielen die EGF-Kontaktpersonen in den einzelnen Mitgliedstaaten?	16
6.	ANTRÄGE: MAßNAHMEN	17
6.1.	Frage: Sieht die Verordnung bestimmte Maßnahmen vor, die ein koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen umfassen sollte?	17
6.2.	Frage: Aus wie vielen Maßnahmen besteht ein Paket?	17
6.3.	Frage: Was ist unter dem Begriff „Kooperationsaktivitäten“ in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a zu verstehen?	17
7.	FRISTEN UND DAUER DER FÖRDERFÄHIGKEIT	17
7.1.	Frage: Sind vor Beginn des Durchführungszeitraums angefallene Ausgaben förderfähig?	17
7.2.	Frage: Ist die Unterstützung einer förderfähigen Person zeitlich befristet, d. h. ist in der EGF-Verordnung ein Ende der Dauer der Förderfähigkeit festgesetzt?	17
7.3.	Frage: Wann beginnt und endet der Durchführungszeitraum?	18
7.4.	Frage: Kann eine finanzielle Unterstützung, die eine förderfähige Person aus dem EGF für eine Existenzgründung erhält, über den 24-monatigen Durchführungszeitraum hinaus verwendet werden?	19
7.5.	Frage: Kann der Finanzbeitrag aus dem EGF über den 24-monatigen Durchführungszeitraum hinaus genutzt werden, z. B. für Arbeitskräfte, die nach dieser Frist weiterhin Schulungen absolvieren?	19
8.	HAUSHALT UND FINANZEN	19
8.1.	Frage: Können das Europäische Parlament und der Rat eine von der Kommission vorgeschlagene Finanzierung aus dem EGF ablehnen?	19
8.2.	Frage: Können die Mitgliedstaaten Mittel für Verwaltungsausgaben im Rahmen eines EGF-Antrags einplanen?	19
8.3.	Frage: Wird die endgültige Zahlung für die Durchführungsmaßnahmen auf 4 % gekürzt, wenn in einem EGF-Antrag für diese Maßnahmen Mittel in Höhe von 4 % veranschlagt werden, nach Abschluss jedoch die tatsächlichen Ausgaben 7 % betragen, da die Kosten für die Maßnahmen niedriger als erwartet sind?	20
8.4.	Frage: Kommunikations- sowie Kontroll- und Prüfmaßnahmen sind im Rahmen der EGF-Durchführung zwingend vorgeschrieben. Was geschieht,	

wenn die Vorgaben für Kommunikations-, Kontroll- oder Prüfmaßnahmen nicht oder nur unzureichend erfüllt werden?	20
8.5. Frage: Ab wann sind die veranschlagten Ausgaben für Durchführungsmaßnahmen förderfähig?	20
8.6. Frage: Kann der EGF finanzielle Unterstützung für Maßnahmen bereitstellen, die von einer Stelle durchgeführt werden, die die entlassenen Arbeitskräfte vertritt?	21
8.7. Frage: Kann ein Paket von EGF-Maßnahmen passive Sozialschutzmaßnahmen umfassen, die zugunsten der im Antrag aufgeführten Arbeitskräfte durchgeführt werden?	21
8.8. Frage: Können Sie konkrete Beispiele für passive Sozialschutzmaßnahmen nennen, die nicht für eine Kofinanzierung aus dem EGF infrage kommen?	21
8.9. Frage: Kann mit den Finanzmitteln aus dem EGF-Paket die Erstellung des Schlussberichts kofinanziert werden, der gemäß Artikel 20 Absatz 1 der EGF-Verordnung vorzulegen ist?	21
8.10. Frage: Müssen alle Maßnahmen, die zugunsten der Arbeitskräfte durchgeführt worden sind, am Ende des Durchführungszeitraums vollständig bezahlt worden sein?	22
8.11. Frage: Können Mitgliedstaaten Mikrokredite für Unternehmensgründungen in das Paket personalisierter Dienstleistungen einbeziehen?	22
8.12. Frage: Können Arbeitskräften, die im Rahmen des personalisierten EGF-Pakets Mikrokredite in Anspruch nehmen, auch Mittel im Rahmen eines anderen EU-Mikrokreditprogramms gewährt werden?	22
8.13. Frage: Kann ein Mitgliedstaat in seinem Antrag auf EGF-Unterstützung Maßnahmen, die allein aus nationalen Mitteln finanziert werden sollen, von Maßnahmen trennen, die allein aus dem EGF finanziert werden sollen?	23
8.14. Frage: Kann ein EGF-Antrag private Kofinanzierungen umfassen?	23
8.15. Frage: Kann ein Mitgliedstaat während der Umsetzung Finanzmittel zwischen Posten umschichten?	23
8.16. Frage: Können während der Durchführung neue Maßnahmen in den Finanzplan aufgenommen werden?	23
8.17. Frage: Was geschieht, wenn ein Mitgliedstaat bei Fertigstellung des Schlussberichts für das Maßnahmenpaket nicht so viel ausgegeben hat, wie im Antrag angegeben wurde?	24
8.18. Frage: Könnte der Beitrag aus dem EGF vollständig oder teilweise gestrichen werden?	24
8.19. Frage: Kommen für Schulungszwecke eingesetzte Ausrüstungen, wie Laptops, Videoprojektoren oder Kameras, für eine EGF-Kofinanzierung infrage? 24	
8.20. Frage: Könnten in dem Fall, dass in einem Mitgliedstaat keine Studiengebühren erhoben werden, die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausbildungskosten einbezogen werden?	24
8.21. Frage: Kommen Maßnahmen, die außerhalb der EU oder außerhalb des Mitgliedstaats, der Unterstützung aus dem EGF beantragt hat, für eine EGF-Kofinanzierung infrage?	25
8.22. Frage: Kommen Maßnahmen für eine EGF-Kofinanzierung infrage, die auf die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland abzielen?	25
8.23. Frage: Kann eine förderfähige Person, die finanzielle Unterstützung für eine Existenzgründung erhält, zum selben Zweck aus dem EGF finanziell unterstützt werden?	25

8.24.	Frage: Darf in dem Fall, dass eine förderfähige Person aus mehreren Quellen finanzielle Unterstützung für eine Existenzgründung erhält, der erhaltene Gesamtbetrag die in der EGF-Verordnung festgesetzte Obergrenze von 22 000 EUR überschreiten?	26
9.	VERFAHREN UND FRISTEN	26
9.1.	Frage: Wie wird ein Antrag auf Kofinanzierung aus dem EGF gestellt?	26
9.2.	Frage: Ist der Antrag innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen?	26
9.3.	Frage: Wie sind die verschiedenen Zeiträume, also die in der EGF-Verordnung in Monaten und Wochen angegebenen Fristen, wie der Bezugszeitraum, die 12-wöchige Frist für die Einreichung des Antrags, das Ende des EGF-Durchführungszeitraums oder der Termin für die Einreichung des Schlussberichts, exakt zu berechnen?	26
9.4.	Frage: Kann ein Mitgliedstaat zusätzliche Informationen nachreichen, nachdem der Antrag auf Unterstützung aus dem EGF gestellt wurde?	27
9.5.	Frage: Wie lange dauert es von der Einreichung des Antrags auf Unterstützung aus dem EGF bis zum Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses?	27
9.6.	Frage: Wie wird der Mitgliedstaat darüber informiert, welche Termine und Pflichten für ihn nach der Genehmigung seines Antrags gelten?	29
9.7.	Frage: Nach welchem Verfahren werden die Sachverständigen benannt, die von der Kommission vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts angehört werden müssen?	29
9.8.	Frage: Hat der gemäß Artikel 26 der EGF-Verordnung eingesetzte Ausschuss die gleiche Zusammensetzung wie die von der Kommission vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts anzuhörende Sachverständigengruppe?	30
10.	INFORMATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	30
10.1.	Frage: Welche Kommunikationsmaßnahmen werden von den Mitgliedstaaten erwartet?	30
10.2.	Frage: Reicht es aus, an dem Ort, an dem die aus dem EGF finanzierten Maßnahmen durchgeführt werden, über die EGF-Unterstützung zu informieren?	31
10.3.	Frage: Ist es möglich, eine Evaluierung (Studie über die Auswirkungen der finanzierten Maßnahmen) mit EGF-Mitteln gemäß Artikel 7 Absatz 5 zu finanzieren?	32
10.4.	Frage: Gemäß Artikel 7 Absatz 5 können Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten im Rahmen des EGF-Pakets finanziert werden. Können Sie konkrete Beispiele für entsprechende Maßnahmen nennen?	33
11.	VERWALTUNG, PRÜFUNG UND EVALUIERUNG	33
11.1.	Frage: Sollte beim EGF das gleiche Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Anwendung kommen wie bei den Strukturfonds?	33
11.2.	Frage: Können die Mitgliedstaaten für den EGF ein anderes Prüfsystem als für den ESF+ verwenden?	33
11.3.	Frage: Welchen Zweck hat die gemäß Artikel 22 Absatz 4 vorgesehene Befragung der Begünstigten?	33
11.4.	Frage: Welche Rolle spielen die Mitgliedstaaten bei der Befragung der Begünstigten?	34
11.5.	Frage: Welche Rolle spielen die Mitgliedstaaten bei der Evaluierung des EGF?	34

11.6. Frage: Was bedeutet der Begriff „Komplementarität“?	35
12. BERICHTERSTATTUNG UND ABSCHLUSS	35
12.1. Frage: Wann ist der Schlussbericht an die Kommission zu übermitteln?	35
12.2. Frage: Welche Informationen muss der Schlussbericht enthalten, und was sind die formalen Anforderungen?	35
12.3. Frage: Welche Bestimmungen gelten im Hinblick auf die Erklärung, in der die vom EGF finanzierten Ausgaben begründet werden (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e)?	36
12.4. Frage: Welche Folgen hat es, wenn der Bestätigungsvermerk nicht mit dem Schlussbericht übermittelt wird?	36
12.5. Frage: Welche Informationen müssen nach Abschluss des Dossiers aufbewahrt werden?	36
12.6. Frage: Wie schließt die Kommission ein EGF-Dossier ab?	36

Haftungsausschluss

https://ec.europa.eu/info/legal-notice_de#disclaimer

Einschlägige Dokumentation

[Verordnung \(EU\) 2021/691](#) (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48)

[Verordnung \(EU\) 2021/1060](#) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159)

Antragsformular

Anträge auf EGF-Unterstützung sind über das [SFC 2021](#) (System für die Fondsverwaltung in der Europäischen Union) einzureichen.

Gliederung des Schlussberichts und Leitlinien (Erklärung zur Begründung der Ausgaben)

Die Berichterstattung über die endgültigen Ergebnisse erfolgt über das [SFC 2021](#).

Begriffe zur Bezeichnung entlassener Arbeitskräfte (betr. die englische Fassung)

Zur Bezeichnung des Fonds (2021–2027) wurde die Formulierung „Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)“ gewählt. In der englischsprachigen Fassung dieses Dokuments werden die Begriffe „redundant“, „dismissed“, „laid-off“ bzw. „displaced“ (dt.: entlassen) synonym verwendet, auch um der Vielfalt in anderen Sprachen Rechnung zu tragen. Letztlich ist immer gemeint, dass die Arbeitskräfte bei einer umfassenden Umstrukturierungsmaßnahme ihren Arbeitsplatz (bereits) verloren haben.

1. ANTRAGSTELLER

1.1. Frage: Wer kann eine Unterstützung aus dem EGF beantragen?

Antwort: Nur Mitgliedstaaten können einen Antrag stellen. Die Initiative für einen Antrag kann von den Interessenträgern, d. h. von der betroffenen Gemeinde oder Region, von den jeweiligen Sozialpartnern oder den betroffenen Arbeitskräften ausgehen. Der Antrag muss jedoch vom Mitgliedstaat gestellt und von einer Person, die zur Vertretung des Mitgliedstaats befugt ist, unterzeichnet werden, da der antragstellende Mitgliedstaat die nationale Kofinanzierung garantiert.

Ein Mitgliedstaat kann vom zuständigen Ministerium oder von der Ständigen Vertretung des betreffenden Mitgliedstaats bei der EU vertreten werden.¹

1.2. Frage: Kann eine Region oder eine bestimmte Stelle den Mitgliedstaat bei der Antragstellung vertreten?

Antwort: Dies ist möglich; die vom betreffenden Mitgliedstaat erteilte Ermächtigung muss dokumentiert und der Kommission auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Der antragstellende Mitgliedstaat bleibt grundsätzlich für den Antrag verantwortlich, also auch, wenn er aufgrund einer Ermächtigung durch eine Region vertreten wird.

2. AUSLÖSENDE EREIGNISSE

2.1. Frage: Müssen die Mitgliedstaaten Belege für den Grund der Entlassungen beibringen?

Antwort: Im Zeitraum 2014–2020 mussten die Mitgliedstaaten nachweisen, dass Entlassungen infolge der Globalisierung oder einer globalen Wirtschaftskrise erfolgt sind. Im Zeitraum 2021–2027 hingegen wird die Inanspruchnahme des EGF nicht mehr durch die konkrete Ursache für eine Umstrukturierungsmaßnahme ausgelöst. Eine eingehende Untersuchung ist somit nicht länger erforderlich. Dennoch müssen die Mitgliedstaaten darlegen, welche Ereignisse zu den Entlassungen geführt haben, und dies durch Daten aus anerkannten und verlässlichen Quellen belegen.

Die Liste der möglichen Ursachen in Artikel 2 Absatz 2 ist nicht erschöpfend, sondern umfasst beispielhaft einige der größten zu erwartenden Herausforderungen.

3. ENTLASSUNGEN

3.1. Frage: Wann kann eine Entlassung der gemäß der EGF-Verordnung erforderlichen Mindestzahl von 200 Entlassungen zugerechnet werden?

Antwort: In Artikel 5 der EGF-Verordnung sind fünf Möglichkeiten für den zu wählenden Zeitpunkt genannt:

- (a) Wenn ein Arbeitgeber der zuständigen Behörde die beabsichtigten Massenentlassungen schriftlich mitteilt, oder
- (b) wenn Arbeitgeber einer Arbeitskraft mitteilt, dass er beabsichtigt, den Arbeitsvertrag zu kündigen; dies erfolgt in der Regel (jedoch nicht zwingend) durch ein Kündigungsschreiben, oder
- (c) wenn der Arbeitsvertrag tatsächlich beendet wird bzw. zu Ende ist, d. h. wenn die Arbeitskraft ihren Arbeitsplatz tatsächlich aufgibt, oder
- (d) am Ende der Überlassung einer Leiharbeitskraft an ein entleihendes Unternehmen, oder
- (e) bei Selbstständigen: der Zeitpunkt, an dem die bisherige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird, wobei sich dieser Zeitpunkt nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmt.

Bei Wahl der ersten Möglichkeit muss der antragstellende Mitgliedstaat die Zahl der tatsächlich vorgenommenen Entlassungen bestätigen, bevor die Kommission ihre

¹ Die Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten finden Sie auf der [EGF-Website](#).

Bewertung darüber abschließt, ob die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt sind.

Ein Mitgliedstaat kann mehrere dieser Optionen im gleichen Antrag miteinander kombinieren; es muss jedoch klar sein, welche der fünf Möglichkeiten bzw. welche Kombination von Möglichkeiten zur Berechnung der Entlassungen bei jedem Unternehmen, das Entlassungen vornahm, herangezogen wurde.

3.2. Frage: Können Leiharbeitskräfte, die für das entlassende Unternehmen arbeiten, in die Gesamtzahl von mindestens 200 Entlassungen einbezogen werden?

Antwort: Ja. Bei Leiharbeitskräften in dieser Situation ist davon auszugehen, dass eine Leiharbeitsfirma dem entlassenden Hauptunternehmen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt hat. Leiharbeitskräfte können in die Mindestzahl von 200 Entlassungen einbezogen werden, wenn ihr Arbeitsverhältnis mit der Leiharbeitsfirma infolge der Entlassungen beim Hauptunternehmer beendet wird. Der Nachweis des kausalen Zusammenhangs ist zu erbringen.

In Artikel 5 Buchstabe d ist dargelegt, wie die Zahl der Entlassungen unter Einbeziehung von Leiharbeitskräften berechnet wird.

3.3. Frage: Welche selbstständigen Erwerbstätigen können in die Gesamtzahl von mindestens 200 Entlassungen einbezogen werden?

Antwort: Als selbstständige Erwerbstätige kämen zum Beispiel der Gärtner und der Fensterputzer des Unternehmens im Fall der Schließung für eine Förderung infrage. Solche Arbeitskräfte sind in der Regel bei Großunternehmen auf unabhängiger Vollzeitbasis beschäftigt und würden ihren Arbeitsplatz verlieren und ihre Erwerbstätigkeit einstellen, falls das Unternehmen ihre Dienstleistung nicht länger in Anspruch nimmt. In regionalen branchenbezogenen Fällen sind alle Selbstständige förderfähig, die ihre Erwerbstätigkeit einstellen und in der betreffenden Branche tätig waren.

3.4. Frage: Der EGF kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn Beschäftigte des öffentlichen Sektors aufgrund von Haushaltskürzungen eines Mitgliedstaats entlassen werden. Gilt diese Einschränkung auch für entlassene Arbeitskräfte von Unternehmen, die Dienstleistungen oder Waren für von Haushaltskürzungen betroffene öffentlich finanzierte Stellen erbringen oder liefern?

Antwort: Nach Artikel 4 Absatz 5 der EGF-Verordnung darf der EGF nicht in Anspruch genommen werden, wenn Beschäftigte des öffentlichen Sektors aufgrund von Haushaltskürzungen entlassen werden. Es können jedoch entlassene Arbeitskräfte von Unternehmen aus dem EGF unterstützt werden, die auf einem Wettbewerbsmarkt tätig sind und Dienstleistungen oder Waren für von Haushaltskürzungen betroffene öffentlich finanzierte Stellen erbringen bzw. liefern. Gleiches gilt für Selbstständige.

Ein Beispiel für förderfähige entlassene Arbeitskräfte von Unternehmen, die Dienstleistungen oder Waren für von Haushaltskürzungen betroffene öffentlich finanzierte Stellen erbringen bzw. liefern, wäre etwa der Fall einer auf Militärschiffe spezialisierten privaten Werft, die weltweit Kunden beliefert. Wenn die Werft 280 Arbeitsplätze streichen muss, nachdem ihr größter Kunde, die nationale Marine, aufgrund von Haushaltskürzungen mehrere Schiffsaufträge storniert hat, sind diese

Entlassungen förderfähig. Die Werft erbringt keine öffentlichen Dienstleistungen und sie hängt nicht allein von Beiträgen aus dem öffentlichen Haushalt ab. Sie ist auf einem Wettbewerbsmarkt tätig, konkurriert mit Werften auf der ganzen Welt und verkauft ihr Produkt an unterschiedliche Abnehmer.

3.5. Frage: Können Arbeitskräfte, die freiwillig in den Vorruhestand gehen oder einer Entlassung zustimmen, in die Gesamtzahl von mindestens 200 Entlassungen einbezogen werden?

Antwort: Arbeitskräfte, die freiwillig in den Vorruhestand gehen oder einer Entlassung zustimmen, können in die Gesamtzahl von 200 oder mehr Entlassungen einbezogen werden, wenn sie einem entsprechenden Aufruf ihres Arbeitgebers nachgekommen sind oder wenn sie die sonstigen Kriterien der Förderfähigkeit erfüllen. Ferner können sie als förderfähige Personen die vom EGF kofinanzierten Maßnahmen in Anspruch nehmen, wenn sie auf der Suche nach neuen Beschäftigungsmöglichkeiten sind.

3.6. Frage: Wie wird der Standort eines Unternehmens festgelegt, falls es in mehreren Regionen eines Mitgliedstaats Arbeitsstätten hat?

Antwort: Bei Anträgen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c müssen alle Entlassungen in derselben Region verortet sein. Bei Anträgen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b, oder bei Anträgen gemäß Artikel 4 Absatz 3 oder Artikel 4 Absatz 4 auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b werden die Entlassungen in einer Region oder in zwei oder mehr aneinandergrenzenden Regionen auf [NUTS-2-Ebene](#) berechnet, sofern mindestens 200 Arbeitskräfte oder Selbstständige in zwei dieser Regionen betroffen sind. Es ist daher wichtig, die Region(en), für die die Berechnung der Zahl der entlassenen Arbeitskräfte erfolgt, ordnungsgemäß zu identifizieren.

Bei der Berechnung der Zahl der entlassenen Arbeitskräfte gilt als Standort der Ort, an dem sich der normale Arbeitsplatz der einzelnen Arbeitskräfte zum Zeitpunkt ihrer Entlassung befindet. Ein Unternehmen mit Sitz in der Hauptstadt eines Mitgliedstaats kann in mehreren Regionen Niederlassungen haben. Die in diesen Niederlassungen tätigen Arbeitskräfte sind in der Region zu erfassen, in der sich die jeweilige Niederlassung befindet.

3.7. Frage: Wie könnte ein gemeinsamer Antrag von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten gestellt werden, wenn dasselbe Ereignis zu Entlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat geführt hat?

Antwort: Wenn die Gesamtzahl der Entlassungen in zwei aneinandergrenzenden Regionen zweier Mitgliedstaaten 200 oder mehr erreicht und die Entlassungen in der gleichen [NACE-Rev.2-Abteilung](#) (d. h. im gleichen Wirtschaftszweig) erfolgen, können diese gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung in zwei gesonderten Anträgen miteinander verknüpft werden. Die Entlassungen in den zwei Regionen können somit im Hinblick auf den Schwellenwert von 200 Entlassungen zusammengerechnet werden, die Maßnahmen sind jedoch in jedem der beiden Mitgliedstaaten gesondert zu planen und umzusetzen.

Ein Ereignis, aufgrund dessen ein Mitgliedstaat einen Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung (d. h. mindestens 200 Entlassungen in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat) stellen kann, kann auch Entlassungen (z. B. bei den Zulieferern) in einem anderen Mitgliedstaat nach sich ziehen. Bei weniger als 200 solcher Entlassungen kann gegebenenfalls ein Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 3 oder Artikel 4 Absatz 4 aufgrund kleiner Arbeitsmärkte oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände eingereicht werden.

Selbst wenn ein betroffener Mitgliedstaat davon absieht, einen Antrag zu stellen, kann der andere Mitgliedstaat einen Antrag stellen.

Die antragstellenden Mitgliedstaaten müssen detaillierte Angaben über den Zusammenhang zwischen zwei gesonderten Anträgen machen.

3.8. Frage: Können Arbeitskräfte, die von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) entlassen wurden, die Unterstützung aus dem EGF in Anspruch nehmen?

Antwort: Der EGF kann die von KMU entlassenen Arbeitskräfte in vierfacher Weise unterstützen:

- Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a können die von einem KMU vorgenommenen Entlassungen in den von einem Mitgliedstaat gestellten Antrag einbezogen werden, wenn das betreffende KMU ein Zulieferer oder ein nachgeschalteter Hersteller eines Unternehmens ist, das Entlassungen infolge einer Umstrukturierungsmaßnahme vornimmt.
- Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b und c betreffen insbesondere KMU, die in einer bestimmten Branche in einer Region (oder in aneinandergrenzenden Regionen) oder in verschiedenen Branchen innerhalb derselben Region tätig sind.
- Gemäß Artikel 4 Absatz 3 oder Artikel 4 Absatz 4 kann ein EGF-Antrag in Bezug auf einen „kleinen Arbeitsmarkt“ (d. h. eine abgelegene und dünn besiedelte Region oder ein geografisch entlegenes Gebiet wie eine Insel oder ein Tal) sowie aufgrund „außergewöhnlicher Umstände“ gestellt werden (wenn „die unter Absatz 2 genannten Kriterien nicht vollständig erfüllt sind, sofern die Entlassungen schwerwiegende Auswirkungen auf die Beschäftigung und die lokale [...] Wirtschaft haben“). Von KMU entlassene Arbeitskräfte können diese Bestimmung geltend machen.

3.9. Frage: Kann die Unterstützung aus dem EGF gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a für von Zulieferern eines Hauptunternehmens oder für von diesen abhängigen nachgeschalteten Herstellern entlassene Arbeitskräfte geleistet werden, wenn für die Arbeitskräfte dieses Hauptunternehmens kein Antrag gestellt wird?

Antwort: Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung betrifft Entlassungen in einem Unternehmen, bei seinen Zulieferern und bei seinen nachgeschalteten Herstellern. Der Mitgliedstaat kann beschließen, Entlassungen im Hauptunternehmen nicht in seinen Antrag einzubeziehen. Zur Begründung eines Antrags auf Unterstützung aus dem EGF muss der Mitgliedstaat jedoch nachweisen, dass die vom Hauptunternehmen getroffenen Entscheidungen zu Entlassungen bei den Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern geführt haben.

3.10. Frage: Kann ein Mitgliedstaat die von Zulieferern vorgenommenen Entlassungen einbeziehen, wenn sich deren Geschäftstätigkeit nicht auf das Hauptunternehmen beschränkte, für das ein EGF-Antrag gestellt wird?

Antwort: Es ist nachzuweisen, dass der Zulieferer einen wesentlichen Teil seines Geschäfts mit dem von einer umfassenden Umstrukturierungsmaßnahme betroffenen Unternehmen (dem Hauptunternehmen) tätigte, sodass die Entlassungen beim Zulieferer infolge des Rückgangs der Geschäftstätigkeit des Hauptunternehmens nötig wurden.

3.11. Frage: Besteht ein Anspruch auf Unterstützung aus dem EGF gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b oder Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c, wenn ein Unternehmen und seine Zulieferer demselben Tätigkeitssektor angehören oder in derselben NUTS-2-Region verortet sind?

Antwort: In einem solchen Fall müsste der Mitgliedstaat entscheiden, welcher Ansatz – d. h. ob gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a, b oder c – unter Berücksichtigung der anderen Bedingungen, zum Beispiel des Bezugszeitraums von vier oder sechs Monaten, am geeignetsten wäre.

Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a (Bezugszeitraum von vier Monaten) können entlassene Arbeitskräfte in den Antrag einbezogen werden, die dem gleichen Wirtschaftssektor wie das Hauptunternehmen (z. B. alle von ihnen sind im Automobilsektor beschäftigt) oder unterschiedlichen Branchen (z. B. das Unternehmen stellt das Catering für die Arbeitskräfte des Hauptunternehmens bereit) angehören. Bei diesem Ansatz würde der regionale Standort der Unternehmen nicht berücksichtigt, sodass er sogar auf nationaler Ebene angewendet werden könnte.

Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b (Bezugszeitraum von sechs Monaten) könnten mehrere Unternehmen aus dem gleichen Tätigkeitssektor (gleiche NACE-Rev.2-Abteilung) in einen Antrag einbezogen werden, sofern alle Unternehmen in ein und derselben Region oder in zwei (oder unter bestimmten Voraussetzungen in mehr als zwei) aneinandergrenzenden NUTS-2-Regionen verortet sind.

Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c (Bezugszeitraum von vier Monaten) könnten mehrere Unternehmen aus ein und derselben NUTS-2-Region selbst dann zusammen in einen Antrag einbezogen werden, wenn sie unterschiedlichen Branchen angehören und nicht im Rahmen einer Beziehung als Zulieferer bzw. nachgelagerter Hersteller miteinander verbunden sind.

3.12. Frage: Kann ein Antrag auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b gestellt werden, wenn alle genannten Unternehmen ein und derselben Unternehmensgruppe angehören?

Antwort: Nein. Für die Zwecke des EGF-Antrags werden Unternehmen, die ein und derselben Gruppe angehören (d. h. Tochterunternehmen), als Teil dieses Unternehmens betrachtet. Ein Antrag aufgrund von Entlassungen, die innerhalb einer Unternehmensgruppe vorgenommen wurden, muss nach den Kriterien von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a gestellt werden.

3.13. Frage: Was bedeutet die Formulierung „bei kleinen Arbeitsmärkten“ in Artikel 4 Absatz 3?

Antwort: In der Verordnung wird der Begriff „kleiner Arbeitsmarkt“ nicht definiert. Beispiele für kleine Arbeitsmärkte sind Inseln, Täler oder entlegene und nur dünn besiedelte Regionen. Die Mitgliedstaaten, die dieses Kriterium heranziehen möchten, müssen ihre Einschätzung, dass der betreffende Arbeitsmarkt klein ist, begründen.

Die Mitgliedstaaten müssen angeben, welche Kriterien nicht vollständig erfüllt sind, und einen Fall präsentieren, der den normalen Kriterien auf angemessene Weise nahekommt.

3.14. Frage: Können Sie ein Beispiel für „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 nennen?

Antwort: Der Begriff der „außergewöhnlichen Umstände“ ist in der Verordnung nicht weiter definiert. Es obliegt den Mitgliedstaaten, zu begründen, weshalb die Umstände in einem bestimmten Fall außergewöhnlich sind.

Wird von der in der Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelung aufgrund außergewöhnlicher Umstände Gebrauch gemacht, so müssen die Mitgliedstaaten angeben, welche Kriterien nicht vollständig erfüllt sind, und einen Fall präsentieren, der den normalen Kriterien auf angemessene Weise nahekommt.

Außergewöhnliche Umstände können beispielsweise vorliegen, wenn ein Mitgliedstaat einen Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b (Entlassungen innerhalb ein und desselben Sektors und in ein und derselben Region oder in zwei – oder unter bestimmten Voraussetzungen in mehr als zwei – aneinandergrenzenden Regionen) stellt, im selben Sektor (gleiche [NACE-Rev.2-Abteilung](#)) jedoch weitere Entlassungen aufgrund der gleichen Ursache und während des gleichen Zeitraums in verschiedenen nicht aneinandergrenzenden Regionen eines Mitgliedstaats vorgenommen wurden. Dies könnte beispielsweise bei Inseln der Fall sein. In einem Antrag auf Unterstützung aus dem EGF können außergewöhnliche Umstände gemäß Artikel 4 Absatz 4 geltend gemacht werden.

3.15. Frage: Gemäß Artikel 4 Absatz 4 gilt für „außergewöhnliche Umstände“ eine jährliche Obergrenze von 15 %. Weshalb?

Antwort: Der Begriff der „außergewöhnlichen Umstände“ ist in der Verordnung nicht weiter definiert. Es obliegt den Mitgliedstaaten, zu begründen, weshalb die Umstände in einem bestimmten Fall außergewöhnlich sind. Um den Ausnahmecharakter solcher Fälle zu wahren, sind sie auf einen Anteil von 15 % der für den EGF bereitgestellten Haushaltsmittel begrenzt.

3.16. Frage: Ist die Frist von zwölf Wochen nicht zu kurz, um Informationen über alle Arbeitskräfte einzuholen, die möglicherweise vom EGF unterstützt werden können?

Antwort: Gemäß der EGF-Verordnung haben die Mitgliedstaaten zwölf Wochen Zeit, um die erforderlichen Informationen zu sammeln und den Antrag einzureichen. Zu diesem Zeitpunkt sollte der Antrag möglichst vollständig sein. Falls die Kommission zusätzliche Informationen anfordert, hat der Mitgliedstaat weitere fünfzehn Arbeitstage Zeit, um zu antworten (die Frist kann in ordnungsgemäß begründeten Fällen um weitere zehn Arbeitstage verlängert werden). Mit diesen Fristen soll die Zeit verkürzt werden, die benötigt wird, bis die Unterstützung die entlassenen Arbeitskräfte erreicht.

3.17. Frage: Kann der Bezugszeitraum für die Berechnung der 200 Entlassungen kürzer als vier bzw. sechs Monate sein?

Antwort: Ja. Diese beiden Bezugszeiträume stellen für die Berechnung der Entlassungen Höchstzeiträume dar. Wurde der Schwellenwert von 200 Entlassungen erreicht und geht der Mitgliedstaat davon aus, dass keine weiteren Entlassungen einbezogen werden müssen, kann der Mitgliedstaat beschließen, den Bezugszeitraum zu verkürzen. Dadurch würde die Zeit verkürzt, die benötigt wird, bis die EGF-Unterstützung die entlassenen Arbeitskräfte erreicht.

3.18. Frage: Kann ein Mitgliedstaat einen Antrag vor Ende des in seinem Antrag angegebenen Bezugszeitraums stellen?

Antwort: Nein. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 hat der Mitgliedstaat seinen Antrag innerhalb von zwölf Wochen ab dem Tag, an dem die in Artikel 4 Absatz 2, 3 oder 4 festgelegten Bedingungen erfüllt sind, einzureichen. Daher muss das Ende des Bezugszeitraums vor dem Datum der Antragstellung liegen.

Es ist allerdings möglich, einen kürzeren Bezugszeitraum zu wählen, wenn die Höchstdauer nicht für die Berechnung der Entlassungen erforderlich ist oder wenn der Zeitraum von zwölf Wochen zur Ausarbeitung des Antrags verkürzt werden soll.

4. FÖRDERFÄHIGE PERSONEN

4.1. Frage: Was sollten die einzelnen Arbeitskräfte oder selbstständigen Erwerbstätigen tun, wenn sie die EGF-Unterstützung in Anspruch nehmen wollen?

Antwort: Sie sollten sich an die für ihren Mitgliedstaat zuständige Kontaktperson wenden, die auf der [EGF-Website unter „Wie können Anträge gestellt werden“](#) angegeben ist. Ferner können sie eine Gewerkschaft, die öffentliche Arbeitsverwaltung oder ihre lokalen und regionalen Behörden kontaktieren und sie bitten, die Verbindung zur EGF-Kontaktperson herzustellen.

4.2. Frage: Können Arbeitskräfte, die vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier bzw. sechs Monaten entlassen wurden, eine Unterstützung aus dem EGF in Anspruch nehmen?

Antwort: Gemäß Artikel 6 kommen Arbeitskräfte und Selbstständige, die vor oder nach den in Artikel 4 festgesetzten Bezugszeiträumen von vier oder sechs Monaten entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, für eine Unterstützung aus dem EGF infrage, sofern:

(1) sie als Folge des gleichen Ereignisses entlassen wurden, das zu den Entlassungen während des Bezugszeitraums führte, und

(2) ihre Entlassung bzw. die Aufgabe der Erwerbstätigkeit entweder längstens sechs Monate vor dem Bezugszeitraum oder nach dem Bezugszeitraum bis zum letzten Tag vor dem Datum, an dem die Kommission die Bewertung abschließt und der Entwurf eines Vorschlags für einen Beschluss der Kommission angenommen wird (etwa 15 Wochen nach dem Datum der Antragstellung), erfolgte.

4.3. Frage: Können entlassene Arbeitskräfte, die eine neue Beschäftigung gefunden haben, während des Durchführungszeitraums weiterhin an Schulungsmaßnahmen (oder an anderen Maßnahmen) teilnehmen?

Antwort: Ja. Die entlassenen Arbeitskräfte kommen während des gesamten Durchführungszeitraums für eine Unterstützung infrage, auch wenn sie einen neuen Arbeitsplatz gefunden haben. Somit kann eine Arbeitskraft auch noch an Schulungsmaßnahmen teilnehmen oder bei der Gründung eines neuen Unternehmens unterstützt werden, nachdem sie eine Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit aufgenommen hat.

Falls eine Arbeitskraft ihren neuen Arbeitsplatz verliert, kommt sie nach wie vor für die gesamte Bandbreite der während des Durchführungszeitraums angebotenen Maßnahmen infrage.

- 4.4. Frage: Gemäß Artikel 6 müssen die Arbeitskräfte entlassen worden sein (oder muss ihr Arbeitsverhältnis nach Beendigung nicht erneuert worden sein), um eine Unterstützung aus dem EGF in Anspruch nehmen zu können. Können sie eine Arbeitslosenunterstützung beziehen? Haben sie dann keinen Anspruch mehr auf eine EGF-Unterstützung, obwohl sie immer noch arbeitslos sind?**

Antwort: Solange eine Person gemäß Artikel 6 der EGF-Verordnung förderfähig ist, hat sie Anspruch auf eine Unterstützung aus dem EGF. Der EGF kann zwar keine Arbeitslosenunterstützung finanzieren, schließt aber nicht aus, dass der Mitgliedstaat sie an Arbeitskräfte zahlt, die Unterstützung aus dem EGF beziehen.

- 4.5. Frage: Kann die Anzahl der an den Maßnahmen teilnehmenden Arbeitskräfte größer sein als die Anzahl der anvisierten Arbeitskräfte?**

Antwort: Ja. Die Obergrenze richtet sich nach der Zahl der förderfähigen Arbeitskräfte.

Die Zahl der Arbeitskräfte, die tatsächlich an den Maßnahmen teilnehmen, kann also höher liegen als die Zahl der anvisierten Arbeitskräfte (d. h. als die Zahl der ursprünglich für die Teilnahme vorgesehenen Arbeitskräfte). Allerdings können nicht mehr Arbeitskräfte an den Maßnahmen teilnehmen als für eine Förderung infrage kommen.

Der im Finanzierungsbeschluss festgelegte Gesamtbetrag der Mittel bleibt unverändert, auch wenn mehr Arbeitskräfte als erwartet tatsächlich an den Maßnahmen teilnehmen.

- 4.6. Frage: Kommen neben den in Artikel 6 der EGF-Verordnung genannten Personen noch andere Arbeitslose für eine EGF-Unterstützung infrage?**

Antwort: Nein. Im Zeitraum 2014–2020 konnten auch junge Menschen, die weder einen Arbeitsplatz hatten noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvierten, Unterstützung aus dem EGF erhalten. Dies gilt jetzt nicht mehr, da es geeignetere Instrumente zu ihrer Unterstützung gibt, etwa den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+).

5. ANTRÄGE: INFORMATIONSANFORDERUNGEN

- 5.1. Frage: Wenn sich ein Antrag auf mehrere Regionen oder Gebiete bezieht, müssen dann alle oder lediglich die am stärksten betroffenen Regionen oder Gebiete beschrieben werden?**

Antwort: Der Mitgliedstaat muss eine Analyse der zu erwartenden Auswirkungen der Entlassungen vorlegen, damit die Kommission beurteilen kann, ob die im Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen realistisch, zielgerichtet und angemessen sind. Es ist daher Aufgabe des antragstellenden Mitgliedstaats, die Auswirkungen der Entlassungen im betreffenden Gebiet darzulegen, indem er die für den Antrag relevantesten Aspekte, insbesondere die Folgen der Entlassungen für das Gebiet, sowie die bestehenden oder zu schaffenden alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten in den betreffenden Regionen oder Gebieten beschreibt.

5.2. Frage: Welche Informationen sind gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe c in Bezug auf die im EU-Qualitätsrahmen für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen enthaltenen Empfehlungen erforderlich?

Antwort: Wer einen Antrag stellt, muss darlegen, wie die bewährten Verfahren (siehe rechte Spalte der nachstehenden Tabelle) umgesetzt wurden und dazu eine Kurzbeschreibung der ergriffenen Maßnahmen (mit entsprechendem Zeitplan) unter Angabe der jeweils Beteiligten vorlegen. Antragsteller können auch auf etwaige gesetzliche Vorgaben des Mitgliedstaats verweisen, falls diese Maßnahmen zwingend vorgeschrieben sind.

Qualitätsrahmen für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen Überblick über die Akteure und bewährten Verfahren

	ANTIZIPATION VON VERÄNDERUNGEN	MANAGEMENT VON UMSTRUKTURIERUNGSPROZESSEN
UNTERNEHMEN, ARBEITNEHMERVERTRETER, SOZIALPARTNER UND BRANCHENSPEZIFISCHE ORGANISATIONEN	Strategisches Monitoring von Wirtschafts-, Unternehmens- und Marktumfeld Erfassung der Anforderungen des Arbeitsmarkts und des Qualifikationsbedarfs Mehrjahresplan für Arbeitsplätze und Qualifikationen Auf den einzelnen Arbeitnehmer ausgerichtete Maßnahmen zu Flexibilität, Ausbildung und Laufbahnentwicklung Förderung interner und externer Mobilität Unterrichtung, Anhörung und Tarifverhandlungen zu den oben genannten Themen	Förderung des internen Konsenses durch gemeinsame Beurteilungen Prüfung aller möglichen Optionen, bevor Entlassungen in Erwägung gezogen werden Organisation individueller, auf den Einzelfall abgestimmter Unterstützung für entlassene Arbeitnehmer Unterrichtung, Anhörung und Tarifverhandlungen zu den oben genannten Themen Einbindung externer Akteure
EINZELNE ARBEITSKRÄFTE	Verbesserung ihrer Fähigkeit, die Informationen zu sammeln, die für das Verständnis der Lage erforderlich sind Überprüfung ihrer Kompetenzen und Anpassung ihrer beruflichen Ausrichtung Steigerung ihrer Beschäftigungsfähigkeit und Mobilität und Vollzug angemessener beruflicher Übergänge Ausübung ihres Rechts auf Bildung und Ausbildung und Annahme der entsprechenden Verpflichtungen	Einholung von Informationen über Unternehmensstrategie Untersuchung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit Inanspruchnahme individueller und personalisierter Unterstützung
NATIONALE UND REGIONALE BEHÖRDEN	Entwicklung von Vorhersage- und Prognoseinstrumenten für den Bereich Arbeitsplätze und Qualifikationen und Austausch von arbeitsmarktpolitischen Informationen Stärkung der aktiven Arbeitsmarktpolitik, Förderung von Qualifikationsplänen und Beratungsdiensten, finanzielle Unterstützung	Erhebung von Daten über Entlassungen, Überwachung der Auswirkungen von Umstrukturierungen, Unterstützung von Frühwarnsystemen Stärkung öffentlicher Arbeitsverwaltungen, Einrichtung von Programmen zur Außenvermittlung, Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen

Quelle: [COM\(2013\) 882 final](#).

5.3. Frage: Welche Informationen sind gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe k in Bezug auf die Verfahren zur Anhörung der Sozialpartner erforderlich?

Antwort: Die Mitgliedstaaten sollten bestätigen, dass die zu unterstützenden Arbeitskräfte, ihre Vertreter oder die Sozialpartner angehört wurden, und die Daten dieser Anhörungen sowie Einzelheiten über deren Inhalt mitteilen. Für die Kommission sind vor allem die Anhörungen der Sozialpartner zu dem Paket der Maßnahmen von Interesse, die aus dem EGF kofinanziert werden sollen. Zu weiteren Interessenträgern, wie lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, sollten ebenfalls Angaben gemacht werden, vor allem dazu, wie sie einbezogen wurden oder werden.

Bitte beachten Sie, dass diese Anforderung mit den gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe c verlangten Angaben zusammenhängt.

5.4. Frage: Kann an Durchführungsstellen ein Auftrag zur Erbringung personalisierter Dienstleistungen wie Schulung und Beratung vergeben werden, sodass ein Mitgliedstaat einen Teil des Beitrags aus dem EGF für die Vergütung einer solchen Stelle verwendet?

Antwort: Ja. Personalisierte Dienstleistungen können von spezialisierten Durchführungsstellen wie Bildungseinrichtungen erbracht werden. Solche Einrichtungen sollten im Schlussbericht aufgeführt werden. Zur Gewährleistung eines Prüfpfads muss die ausgewählte Stelle zusammen mit ihren Rechnungen eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte, für die sie Dienstleistungen erbracht hat, sowie dem jeweiligen Zeitpunkt dieser Dienstleistungen aufbewahren.

5.5. Frage: Wer prüft den Antrag auf Unterstützung aus dem EGF und die vorgelegten Unterlagen?

Antwort: Die Dienststellen der Europäischen Kommission führen die Prüfung durch. Danach nimmt die Kommission einen Finanzierungsvorschlag an und unterbreitet ihn der Haushaltsbehörde (dem Europäischen Parlament und dem Rat), die den Finanzierungsvorschlag genehmigen oder ablehnen kann.

5.6. Frage: Können die Mitgliedstaaten mit den Kommissionsmitarbeitern Kontakt aufnehmen, um mit ihnen ihre potenziellen Anträge oder die Anträge während der Entwurfsphase zu erörtern?

Antwort: Ja, die Kommission legt den Mitgliedstaaten nahe, vor oder während der Abfassung ihres Antrags zu ihren Bediensteten Kontakt aufzunehmen. Solche Kontakte liegen im Interesse sowohl des Mitgliedstaats wie auch der Kommission, da sich dadurch die Zeit für die Bearbeitung und die Genehmigung der Anträge verkürzen lässt.

Eine frühzeitige Beratung und ein frühzeitiger Meinungsaustausch zur Durchführbarkeit eines Dossiers und zu den Vorentwürfen des Antrags ermöglichen es dem Mitgliedstaat, einen förmlichen Antrag auszuarbeiten, der alle von der Kommission geforderten Angaben enthält.

Kontakt: EMPL-EGF@ec.europa.eu

5.7. Frage: Welche Rolle spielen die EGF-Kontaktpersonen in den einzelnen Mitgliedstaaten?

Antwort: Die EGF-Kontaktpersonen sind in ihren jeweiligen Ländern die nationalen EGF-Koordinatoren. Sie sind die ersten Anlaufstellen für Interessenten, die sich über EGF-Dossiers, die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegt wurden, informieren möchten. [Die Kontaktpersonen bilden zusammen eine offiziell anerkannte Expertengruppe](#), die zweimal im Jahr zusammentritt und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der EGF-Verordnung unterstützt.

6. ANTRÄGE: MAßNAHMEN

6.1. Frage: Sieht die Verordnung bestimmte Maßnahmen vor, die ein koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen umfassen sollte?

Antwort: Ja. Der antragstellende Mitgliedstaat hat zwar über die im Paket personalisierter Dienstleistungen enthaltenen Maßnahmen zu entscheiden, muss jedoch bei der Ausarbeitung der Maßnahmenpakete ein horizontales Element in Betracht ziehen.

Dieses horizontale Element besteht in der Vermittlung von Kompetenzen, die im digitalen industriellen Zeitalter und in einer ressourceneffizienten Wirtschaft erforderlich sind. Weiterbildungsbedarf und Weiterbildungsniveau sind den Qualifikationen und Kompetenzen der Begünstigten anzupassen, sodass der Mitgliedstaat darüber entscheidet, wie diese Kompetenzen am besten vermittelt werden können.

6.2. Frage: Aus wie vielen Maßnahmen besteht ein Paket?

Antwort: In der Verordnung ist zwar nicht festgelegt, wie viele Maßnahmen ein Paket bilden, doch eine einzelne Maßnahme oder Dienstleistung stellt kein Paket dar. Maßnahmen bilden ein Paket, wenn der/die Begünstigte aus (mindestens zwei) unterschiedlichen Dienstleistungen auswählen kann.

6.3. Frage: Was ist unter dem Begriff „Kooperationsaktivitäten“ in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a zu verstehen?

Antwort: Der Begriff der Kooperationsaktivitäten bezieht sich auf die Gründung von Genossenschaften.

7. FRISTEN UND DAUER DER FÖRDERFÄHIGKEIT

7.1. Frage: Sind vor Beginn des Durchführungszeitraums angefallene Ausgaben förderfähig?

Antwort: Ja. Ausgaben werden ab dem Tag förderfähig, an dem ein Mitgliedstaat die Tätigkeiten zur Durchführung des EGF einleitet oder damit beginnt, den betroffenen Arbeitskräften die im (künftigen) an die Kommission gerichteten Antrag beschriebenen und veranschlagten personalisierten Dienstleistungen anzubieten, sofern diese Daten im Antrag angegeben sind. Der Beginn kann also an einem beliebigen Tag ab sechs Monaten vor Beginn des Bezugszeitraums liegen und liegt de facto immer vor dem Tag, an dem der Beschluss über den Finanzbeitrag (der Finanzierungsbeschluss der Kommission) in Kraft tritt.

Der antragstellende Mitgliedstaat trägt jedoch das gesamte Risiko in Bezug auf die Ausgaben bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Haushaltsbehörde der EU (d. h. das Europäische Parlament und der Rat) einem Antrag stattgibt. Auf Anfrage wird den Mitgliedstaaten im Voraus das voraussichtliche Datum der Annahme mitgeteilt.

7.2. Frage: Ist die Unterstützung einer förderfähigen Person zeitlich befristet, d. h. ist in der EGF-Verordnung ein Ende der Dauer der Förderfähigkeit festgesetzt?

Antwort: Ja. Die Dauer der Unterstützung durch den EGF ist durch die Verordnung befristet, die besagt, dass der Beitrag aus dem EGF binnen 24 Monaten nach dem Tag

des Inkrafttretens des Beschlusses über den Finanzbeitrag verwendet werden muss (Artikel 14 Absatz 2).

Maßnahmen können nach Ablauf des Zeitraums von 24 Monaten fortgesetzt, aber nicht mehr aus dem EGF kofinanziert werden. Dienstleistungen oder Maßnahmen, die innerhalb des Zeitraums von 24 Monaten erfolgen, müssen bezahlt werden, bevor der Kommission der Schlussbericht vorgelegt wird (sieben Monate nach Ende des Durchführungszeitraums).

Nimmt eine förderfähige Person für mehr als zwei Jahre an einer Schulung oder Fortbildung teil, können (ausschließlich) die Gebühren für einen solchen Kurs ausnahmsweise bis zu dem Datum, an dem der Schlussbericht gemäß Artikel 20 fällig ist, in die EGF-Kofinanzierung einbezogen werden, sofern sie vor diesem Fälligkeitsdatum entrichtet worden sind. Näheres hierzu ist der Antwort auf Frage **7.5** zu entnehmen.

Die EGF-Verordnung sieht keine Verlängerung dieser Frist vor.

In der Verordnung werden spezielle zeitlich begrenzte Maßnahmen genannt, d. h. Beihilfen und Anreize, die das Paket koordinierter Maßnahmen umfassen kann, aber 35 % der Gesamtkosten des Pakets nicht übersteigen dürfen. Der Ausdruck „zeitlich begrenzt“ bezieht sich darauf, dass die Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b an die aktive Teilnahme an den in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a genannten Maßnahmen des Pakets geknüpft sind.

7.3. Frage: Wann beginnt und endet der Durchführungszeitraum?

Antwort: Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der EGF-Verordnung kann der Durchführungszeitraum beginnen

- am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses über den Finanzbeitrag aus dem EGF (Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates), oder
- vor diesem Zeitpunkt an den im Antrag genannten Daten, wenn der Mitgliedstaat beginnt, die im Antrag festgelegten Ausgaben zu tätigen; die Mitgliedstaaten können schon vor der Antragstellung beginnen, die Ausgaben zu tätigen (dies ist der Normalfall).

Vor dem festgelegten Zeitpunkt angefallene Kosten sind nicht förderfähig.

Zu beachten ist, dass der antragstellende Mitgliedstaat das Risiko für alle Ausgaben trägt, die anfallen, bevor die Haushaltsbehörde der EU (d. h. das Europäische Parlament und der Rat) einem Antrag stattgibt.

In der Praxis kann die Dauer des Durchführungszeitraums variieren: Beginnt er am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses über den Finanzbeitrag, beträgt die Dauer genau 24 Monate. Tätigt der antragstellende Mitgliedstaat einen Teil der geplanten Ausgaben bereits vor Inkrafttreten des Beschlusses über den Finanzbeitrag, kann der tatsächliche Durchführungszeitraum mehr als 24 Monate betragen (d. h. 24 Monate zuzüglich des Zeitraums vom Beginn der Ausgaben bis zum Erlass des Beschlusses über den Finanzbeitrag aus dem EGF).

7.4. Frage: Kann eine finanzielle Unterstützung, die eine förderfähige Person aus dem EGF für eine Existenzgründung erhält, über den 24-monatigen Durchführungszeitraum hinaus verwendet werden?

Antwort: Die finanzielle Unterstützung für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und zur Unternehmensgründung bzw. Übernahme eines Unternehmens durch die Beschäftigten darf 22 000 EUR pro Person nicht übersteigen. Die Mitgliedstaaten müssen in ihren Anträgen präzisieren, welche Bedingungen die Begünstigten erfüllen müssen, um den Finanzbeitrag zu erhalten (das neue Unternehmen muss vor Ablauf des Durchführungszeitraums gegründet worden sein). Wenn die finanzielle Unterstützung vollständig vor der Gründung des neuen Unternehmens gezahlt wurde, können die Begünstigten die Mittel auch nach Ablauf des Durchführungszeitraums nutzen. Wenn die finanzielle Unterstützung nachträglich gezahlt wurde, gelten die Bestimmungen gemäß Frage **8.10**.

Zu dokumentieren ist zum Zweck der EGF-Überprüfung lediglich die tatsächliche Auszahlung der Mittel an die Endbegünstigten. Die nationalen Prüfer können vom Begünstigten Auskunft darüber verlangen, ob die Mittel innerhalb eines vereinbarten Zeitraums und für die vereinbarten Zwecke verwendet wurden.

7.5. Frage: Kann der Finanzbeitrag aus dem EGF über den 24-monatigen Durchführungszeitraum hinaus genutzt werden, z. B. für Arbeitskräfte, die nach dieser Frist weiterhin Schulungen absolvieren?

Antwort: Nein, allerdings mit einer Ausnahme: Gebühren für Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen, die zwei Jahre oder länger dauern, sind bis zu dem Datum förderfähig, an dem der Schlussbericht fällig ist, sofern die entsprechenden Gebühren vor diesem Fälligkeitsdatum entrichtet worden sind. Sonstige in Zusammenhang mit diesen Maßnahmen anfallende Kosten, etwa für Bücher oder Fahrtkosten, sind ausgeschlossen. Fällt die Frist für den Schlussbericht in einen akademischen Zeitraum, etwa ein Semester oder ein Trimester, und sind die Gebühren für diesen Zeitraum in vollem Umfang zu entrichten, dann ist zudem nur der Teil der Gebühren anteilmäßig förderfähig, der sich auf den Zeitraum vor dem Stichtag für den Schlussbericht bezieht. Dies gilt für alle Begünstigten, die an Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die zwei Jahre oder länger dauern, unabhängig davon, wie lange der/die Begünstigte bereits an einem solchen Kurs teilgenommen hat, d. h. dies gilt selbst für Begünstigte, die gerade erst mit einem solchen Kurs angefangen haben.

8. HAUSHALT UND FINANZEN

8.1. Frage: Können das Europäische Parlament und der Rat eine von der Kommission vorgeschlagene Finanzierung aus dem EGF ablehnen?

Antwort: Ja. Das Europäische Parlament und der Rat können den Vorschlag der Kommission genehmigen oder ablehnen. In der Praxis hat die Haushaltsbehörde bislang erst einen der ihr vorgelegten Anträge abgelehnt, allerdings wurden zu den meisten Anträgen Fragen gestellt.

8.2. Frage: Können die Mitgliedstaaten Mittel für Verwaltungsausgaben im Rahmen eines EGF-Antrags einplanen?

Antwort: Ja. Gemäß Artikel 7 Absatz 5 der EGF-Verordnung können die Mitgliedstaaten in ihrem Finanzplan sowohl das koordinierte Paket der personalisierten Dienstleistungen

als auch Maßnahmen zur Durchführung, d. h. Maßnahmen zur Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung, angeben.

Für alle diese Posten gilt der gleiche Kofinanzierungssatz. Der Anteil der Maßnahmen zur Durchführung sollte angemessen sein und – im Einklang mit den [Bestimmungen für den ESF+](#) – ca. 4 % des Gesamtbudgets nicht übersteigen. Ein etwas höherer Prozentsatz kann in ordnungsgemäß vom Mitgliedstaat begründeten Fällen zulässig sein. Der Antrag muss Einzelheiten zu den vorgeschlagenen Verwaltungsausgaben enthalten. Da sowohl Kommunikations- als auch Kontroll- und Prüfmaßnahmen im Rahmen der EGF-Durchführung zwingend vorgeschrieben sind, wird erwartet, dass im Antrag angemessene Beträge für jeden dieser Posten angegeben werden oder erklärt wird, dass die entsprechenden Ausgaben aus dem Staatshaushalt finanziert werden.

8.3. Frage: Wird die endgültige Zahlung für die Durchführungsmaßnahmen auf 4 % gekürzt, wenn in einem EGF-Antrag für diese Maßnahmen Mittel in Höhe von 4 % veranschlagt werden, nach Abschluss jedoch die tatsächlichen Ausgaben 7 % betragen, da die Kosten für die Maßnahmen niedriger als erwartet sind?

Antwort: Nein. Die Kosten für die Durchführung des EGF sind im Durchführungsbeschluss der Kommission festgelegt. Die im Schlussbericht geltend gemachten förderfähigen Ausgaben für die Durchführung des EGF-Pakets werden genehmigt, aber ein höherer Prozentsatz der Verwaltungsausgaben in der Endabrechnung muss hinreichend erläutert und begründet werden.

8.4. Frage: Kommunikations- sowie Kontroll- und Prüfmaßnahmen sind im Rahmen der EGF-Durchführung zwingend vorgeschrieben. Was geschieht, wenn die Vorgaben für Kommunikations-, Kontroll- oder Prüfmaßnahmen nicht oder nur unzureichend erfüllt werden?

Antwort: Werden die Vorgaben für Kommunikations-, Kontroll- und Prüfmaßnahmen nur unzureichend erfüllt, so können, insbesondere im Rahmen der von den Auditdiensten der Kommission vor Ort durchgeführten Kontrollen, pauschale finanzielle Berichtigungen vorgenommen werden.

8.5. Frage: Ab wann sind die veranschlagten Ausgaben für Durchführungsmaßnahmen förderfähig?

Antwort: Ausgaben für Durchführungsmaßnahmen, wie Maßnahmen zur Vorbereitung oder Erhebung von Daten, sind ab dem Tag förderfähig, an dem der Mitgliedstaat die entsprechenden Ausgaben tätigt. Selbst wenn diese Maßnahmen vor der Antragstellung durchgeführt werden, müssen von Anfang an überprüfbare Nachweise zusammengetragen werden. Frühestmögliches Datum für diese Ausgaben ist der Zeitpunkt, an dem die drohenden Entlassungen erstmals bekannt gegeben werden (etwa in einer Pressemeldung des entlassenden Unternehmens).

Im Antrag ist das Datum anzugeben, an dem dem Mitgliedstaat erstmals Verwaltungsausgaben entstehen; auf dieses Datum wird im Vorschlag und im Finanzierungsbeschluss der Kommission Bezug genommen. Vor diesem Datum getätigte Ausgaben sind nicht förderfähig.

8.6. Frage: Kann der EGF finanzielle Unterstützung für Maßnahmen bereitstellen, die von einer Stelle durchgeführt werden, die die entlassenen Arbeitskräfte vertritt?

Antwort: Ja. Sofern diese Maßnahmen unmittelbar mit der Unterstützung der entlassenen Arbeitskräfte in einem bestimmten EGF-Dossier in Zusammenhang stehen, sind sie förderfähig und durchaus empfehlenswert. Denkbar ist auch die Einsetzung eines Begleitausschusses zur Koordinierung der Durchführung der einschlägigen Maßnahmen. Derartige Maßnahmen können entweder als eigenständige Maßnahmen oder unter der Rubrik „Verwaltungsausgaben“ im Finanzplan angeführt werden. Im Antrag sollten hierzu genauere Angaben gemacht werden.

8.7. Frage: Kann ein Paket von EGF-Maßnahmen passive Sozialschutzmaßnahmen umfassen, die zugunsten der im Antrag aufgeführten Arbeitskräfte durchgeführt werden?

Antwort: Nein. In Artikel 7 Absatz 3 der EGF-Verordnung ist niedergelegt, dass der EGF keine passiven Sozialschutzmaßnahmen finanzieren kann. Dazu gehören Leistungen bei Arbeitslosigkeit, die nicht ausdrücklich in Zusammenhang mit aktiven Maßnahmen stehen, sowie Vorruhestandsbezüge.

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 kann das Paket der EGF-Maßnahmen auch spezielle zeitlich begrenzte Maßnahmen umfassen, wie zum Beispiel Beihilfen für die Arbeitssuche, Einstellungsanreize für Arbeitgeber, Mobilitätsbeihilfen, Beihilfen für Betreuende und für die Kinderbetreuung oder Beihilfen für Personen, die an Maßnahmen des lebenslangen Lernens und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die zeitlich begrenzten Beihilfen kommen nur dann für eine Unterstützung aus dem EGF infrage, wenn die förderfähige Person während des Zeitraums, für den die Beihilfe gewährt wird, an aktiven Maßnahmen teilnimmt.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 dürfen die Beihilfen und Anreize (d. h. Direktzahlungen an die/den Begünstigte(n) oder den Arbeitgeber, mit Ausnahme von Existenzgründungen, für die eine besondere Obergrenze gilt) 35 % der Gesamtkosten des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz wird auch auf die im Schlussbericht aufgeführten Zahlen angewandt.

8.8. Frage: Können Sie konkrete Beispiele für passive Sozialschutzmaßnahmen nennen, die nicht für eine Kofinanzierung aus dem EGF infrage kommen?

Antwort: Nicht förderfähig sind passive Sozialleistungen, die einer Arbeitskraft gewährt werden, unabhängig davon, ob sie sich aktiv auf einen neuen Arbeitsplatz vorbereitet oder nicht. Dazu gehören Einkommensunterstützung für Arbeitslose und Beihilfen, die eine Arbeitskraft unabhängig von ihrer Teilnahme an den EGF-kofinanzierten Maßnahmen bezieht, sowie Vorruhestandsleistungen.

8.9. Frage: Kann mit den Finanzmitteln aus dem EGF-Paket die Erstellung des Schlussberichts kofinanziert werden, der gemäß Artikel 20 Absatz 1 der EGF-Verordnung vorzulegen ist?

Antwort: Ja. Alle Verwaltungsausgaben sind bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Schlussberichts förderfähig. Aus diesem Grund wird im Finanzierungsbeschluss eine andere Frist für diese Posten festgesetzt.

8.10. Frage: Müssen alle Maßnahmen, die zugunsten der Arbeitskräfte durchgeführt worden sind, am Ende des Durchführungszeitraums vollständig bezahlt worden sein?

Antwort: Die Maßnahmen an sich müssen während des Durchführungszeitraums ergriffen worden sein. Ausstehende Rechnungen können auch nach diesem Zeitraum beglichen werden, müssen jedoch bis zum Fälligkeitsdatum für den Schlussbericht bezahlt worden sein (sieben Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums).

Wenn die finanzielle Unterstützung für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und für die Unternehmensgründung bzw. Übernahme eines Unternehmens durch die Beschäftigten nachträglich gezahlt wird, die Unterstützung also eine Erstattung der während des Durchführungszeitraums anfallenden Gründungskosten ist, kann die finanzielle Unterstützung binnen sieben Monaten nach Ablauf des Durchführungszeitraums gezahlt werden, wie im Absatz oben erläutert. Wenn die finanzielle Unterstützung vollständig vor der Unternehmensgründung gezahlt wird, muss der entsprechende Betrag dem Begünstigten vor Ablauf des Durchführungszeitraums gezahlt worden sein.

Nach dem Durchführungszeitraum angefallene Kosten können nicht durch den EGF kofinanziert werden. Ausgenommen hiervon sind Kosten für Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die zwei Jahre oder länger dauern; die entsprechenden Gebühren (nicht jedoch die Nebenkosten) sind bis zum Fälligkeitsdatum für den Schlussbericht förderfähig. Näheres hierzu ist der Antwort auf Frage **7.5** zu entnehmen.

8.11. Frage: Können Mitgliedstaaten Mikrokredite für Unternehmensgründungen in das Paket personalisierter Dienstleistungen einbeziehen?

Antwort: Kosten in Zusammenhang mit Mikrokrediten kommen für eine Förderung infrage, die Kofinanzierung ist in der Praxis jedoch begrenzt. Als Beispiele können Zahlungen für während des Durchführungszeitraums des EGF angefallene Zinsen für Mikrokredite, Beratungs- oder Rechtskosten, Kosten für einen Geschäftsplan usw. genannt werden. Da alle Ausgaben während des Durchführungszeitraums anfallen müssen (d. h. das Darlehen müsste vor Ablauf dieses Zeitraums sowohl ausbezahlt als auch erstattet worden sein), ist dieser Zeitrahmen für einen Kredit nicht geeignet. Für die Zwecke der Gründung oder Übernahme von Unternehmen sieht der EGF allerdings vor, dass ein Zuschuss gewährt werden kann.

8.12. Frage: Können Arbeitskräften, die im Rahmen des personalisierten EGF-Pakets Mikrokredite in Anspruch nehmen, auch Mittel im Rahmen eines anderen EU-Mikrokreditprogramms gewährt werden?

Antwort: Um jedes Risiko einer Doppelfinanzierung aus EU-Finanzinstrumenten auszuschließen (Artikel 9 Absatz 5 der EGF-Verordnung), müssten Mikrokredite für Existenzgründungsinitiativen (Unternehmensgründung), die aus zwei EU-Quellen (ko-)finanziert werden, zwei völlig unterschiedliche Aspekte der Existenzgründung abdecken. Da jeder Fall anders gelagert ist, wird den Mitgliedstaaten dringend empfohlen, den Rat der Kommission einzuholen, bevor sie den Einsatz von Mikrokrediten aus mehreren EU-Finanzinstrumenten planen.

8.13. Frage: Kann ein Mitgliedstaat in seinem Antrag auf EGF-Unterstützung Maßnahmen, die allein aus nationalen Mitteln finanziert werden sollen, von Maßnahmen trennen, die allein aus dem EGF finanziert werden sollen?

Antwort: Nein. Die Mitgliedstaaten müssen ein integriertes Paket von EGF-Maßnahmen präsentieren und eine EGF-Kofinanzierung für das gesamte Paket beantragen. Jede ausschließlich aus nationalen Mitteln zu finanzierende Maßnahme sollte beschrieben, aber nicht in das Paket, für das eine Unterstützung aus dem EGF beantragt wird, einbezogen werden.

8.14. Frage: Kann ein EGF-Antrag private Kofinanzierungen umfassen?

Antwort: Ja. In der EGF-Verordnung ist die Zusammensetzung der Beiträge der Mitgliedstaaten nicht präzisiert. Allerdings dürfen weder private Mittel noch öffentliche Mittel Ausgaben umfassen, die nach dem einzelstaatlichen Recht oder einer Tarifvereinbarung zwingend vorgeschrieben sind. Private Kofinanzierungen unterliegen zudem den gleichen Prüf- und Kontrollanforderungen wie öffentliche Kofinanzierungen. Der Mitgliedstaat bleibt ungeachtet der jeweiligen Kofinanzierungsquelle für die nationale Kofinanzierung zuständig.

8.15. Frage: Kann ein Mitgliedstaat während der Umsetzung Finanzmittel zwischen Posten umschichten?

Antwort: Ja. Die Mitgliedstaaten können Finanzmittel zwischen den im Finanzierungsbeschluss aufgeführten Posten des Pakets umschichten, vorausgesetzt, der im Finanzierungsbeschluss festgelegte Gesamtbetrag der Mittel wird nicht überschritten.

Führt eine Umschichtung bei einer oder mehreren Haushaltslinien (gemäß Anhang des Finanzierungsbeschlusses) zu einer Aufstockung um mehr als 20 %, muss der betreffende Mitgliedstaat die Kommission im Voraus unterrichten und jede Umschichtung erläutern.

Umschichtungen im Rahmen des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen oder im Rahmen der Maßnahmen zur Durchführung (wie Vorbereitung, Verwaltung, Kontrolle usw.) sind – auch zwischen diesen beiden großen Kategorien – möglich, sofern die Umschichtung den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit entspricht und die Bestimmungen der Verordnung eingehalten werden. Näheres hierzu ist auch den Antworten auf die Fragen **8.2** und **8.5** zu entnehmen.

In ihren Schlussberichten müssen die Mitgliedstaaten auch klare Angaben zu den Umschichtungen machen, die während des Durchführungszeitraums vorgenommen wurden.

8.16. Frage: Können während der Durchführung neue Maßnahmen in den Finanzplan aufgenommen werden?

Antwort: Während der Durchführung kann der Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung einen Vorschlag zur Änderung der Maßnahmen in Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und b durch Hinzufügung weiterer förderfähiger Maßnahmen vorlegen, sofern diese Änderungen ordnungsgemäß begründet werden und der Gesamtbetrag den bewilligten Finanzbeitrag nicht übersteigt. Die Kommission prüft die vorgeschlagenen Änderungen; falls sie ihnen zustimmt, nimmt sie eine Änderung des Finanzierungsbeschlusses an, die sie dem Mitgliedstaat mitteilt.

8.17. Frage: Was geschieht, wenn ein Mitgliedstaat bei Fertigstellung des Schlussberichts für das Maßnahmenpaket nicht so viel ausgegeben hat, wie im Antrag angegeben wurde?

Antwort: Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der EGF-Verordnung wird der Mitgliedstaat aufgefordert, den nicht verwendeten Teil des gewährten Vorfinanzierungsbetrags, wie in der vom Mitgliedstaat mit dem Schlussbericht vorzulegenden Erklärung zur Begründung der Ausgaben festgehalten, zu erstatten.

8.18. Frage: Könnte der Beitrag aus dem EGF vollständig oder teilweise gestrichen werden?

Antwort: Kommt die Kommission nach Abschluss der erforderlichen Prüfungen zu dem Schluss, dass ein Mitgliedstaat den im Finanzierungsbeschluss genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder seine Verpflichtungen gemäß Artikel 23 nicht erfüllt, fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat zur Stellungnahme auf. Wenn keine Einigung zustande kommt, nimmt die Kommission einen an den betreffenden Mitgliedstaat gerichteten Finanzierungsbeschluss an, in dem sie die von ihr vorgenommenen Berechnungen darlegt und vom Mitgliedstaat die vollständige oder teilweise Rückzahlung des Beitrags verlangt.

8.19. Frage: Kommen für Schulungszwecke eingesetzte Ausrüstungen, wie Laptops, Videoprojektoren oder Kameras, für eine EGF-Kofinanzierung infrage?

Antwort: Es kommen nur Abschreibungskosten für eine Kofinanzierung durch den EGF infrage, die während der Durchführung eines EGF-Dossiers anfallen.

Ausrüstungen, die bei einer oder mehreren durch den EGF kofinanzierten Maßnahmen für Schulungszwecke eingesetzt werden, wie Laptops, Videoprojektoren oder Kameras, können als direkt mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängend betrachtet werden. Wird das Gerät entsprechend den nationalen Steuer- und Buchführungsvorschriften abgeschrieben, kann der Anteil der Abschreibung, der der Dauer der EGF-bezogenen Nutzung entspricht, geltend gemacht werden. Die Prüfpfade müssen klar sein und ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Beispiel: Der Kaufpreis eines für Schulungszwecke genutzten Geräts beträgt 800 EUR und der Abschreibungszeitraum für das Gerät erstreckt sich gemäß den nationalen Vorschriften auf vier Jahre: $800 \text{ EUR} / 48 \text{ Monate} = 16,70 \text{ EUR}$. Wird das für Schulungszwecke eingesetzte Gerät während 20 Monaten für eine oder mehrere EGF-Schulungsmaßnahmen genutzt, dann können insgesamt 334 EUR ($16,70 \text{ EUR} \times 20 \text{ Monate}$) geltend gemacht werden.

8.20. Frage: Könnten in dem Fall, dass in einem Mitgliedstaat keine Studiengebühren erhoben werden, die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausbildungskosten einbezogen werden?

Antwort: Wenn Begünstigte des EGF eine tertiäre Ausbildung absolvieren, könnte der entsprechende Unterricht kofinanziert werden, und zwar unabhängig davon, ob die Studiengebühren die Ausbildungskosten ganz oder teilweise decken. Werden keine Studiengebühren erhoben, müssen keine Studiengebühren kofinanziert werden.

8.21. Frage: Kommen Maßnahmen, die außerhalb der EU oder außerhalb des Mitgliedstaats, der Unterstützung aus dem EGF beantragt hat, für eine EGF-Kofinanzierung infrage?

Antwort: Die Maßnahmen werden in größtmöglicher Nähe zu den Begünstigten durchgeführt, um sowohl die Teilnahme an den Maßnahmen als auch deren Verwaltung und Kontrolle zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten können aber Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland durchführen, da in der Verordnung nicht vorgegeben ist, wo die Maßnahmen stattfinden müssen.

Die Verwaltungsbehörde muss prüfen, inwieweit eine Durchführung außerhalb des Staatsgebiets sinnvoll ist, und dabei auch den Zusatzaufwand für die Verwaltung und Kontrolle der Maßnahmen berücksichtigen.

8.22. Frage: Kommen Maßnahmen für eine EGF-Kofinanzierung infrage, die auf die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland abzielen?

Antwort: Die Maßnahmen sollten den voraussichtlichen Bedarf der lokalen, regionalen oder nationalen Arbeitsmärkte widerspiegeln. Gegebenenfalls kann aber die Mobilität der entlassenen Arbeitskräfte unterstützt werden, um ihnen zu helfen, an einem anderen Ort eine neue Beschäftigung zu finden.

8.23. Frage: Kann eine förderfähige Person, die finanzielle Unterstützung für eine Existenzgründung erhält, zum selben Zweck aus dem EGF finanziell unterstützt werden?

Antwort: Um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden, dürfen die aus verschiedenen Quellen bezogenen Mittel nicht zur Deckung der gleichen Ausgaben dienen. Beispiel: Ein Begünstigter erhält aus einem nationalen oder regionalen Programm einen Zuschuss zur Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit und einen EGF-Beitrag für die Unternehmensgründung in Höhe von 20 000 EUR. Der Beitrag aus dem nationalen Programm wird zur Deckung von Gründungskosten genutzt, z. B. der Kosten für die Registrierung des Unternehmens, der Honorare für die Rechtsberatung/Anwaltskosten usw.; der EGF-Beitrag hingegen dient der Anschaffung von Ausrüstungen und Waren usw.

Der Begünstigte muss einen nachvollziehbaren Prüfpfad für die Verwendung der erhaltenen Beträge gewährleisten.

Die Beträge, die der Begünstigte aus anderen nationalen Quellen erhält, können in der EGF-Ausgabenerklärung nicht als nationale Beiträge angerechnet werden.

8.24. Frage: Darf in dem Fall, dass eine förderfähige Person aus mehreren Quellen finanzielle Unterstützung für eine Existenzgründung erhält, der erhaltene Gesamtbetrag die in der EGF-Verordnung festgesetzte Obergrenze von 22 000 EUR überschreiten?

Antwort: Die in der EGF-Verordnung festgesetzte Obergrenze von 22 000 EUR für Investitionen in die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit gilt nur für den aus dem EGF kofinanzierten Betrag.

9. VERFAHREN UND FRISTEN

9.1. Frage: Wie wird ein Antrag auf Kofinanzierung aus dem EGF gestellt?

Antwort: Ein EGF-Antrag sollte über das [SFC 2021](#) eingereicht werden, wo ein Online-Antragsformular zu finden ist. Bitte wenden Sie sich an die für Ihren Mitgliedstaat zuständige EGF-Kontaktperson, die befugt ist, dieses Formular zur Einreichung bei der Kommission zu validieren.

9.2. Frage: Ist der Antrag innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen?

Antwort: Das Datum, bis zu dem der Antrag spätestens vorliegen muss (Stichtag), wird wie folgt errechnet (Artikel 8 Absatz 1 der EGF-Verordnung):

- Bezugszeitraum von vier oder sechs Monaten,
- plus 12 Wochen für die Ausarbeitung des Antrags.

Nach diesem Datum eingereichte Anträge kommen nicht für eine Unterstützung infrage.

9.3. Frage: Wie sind die verschiedenen Zeiträume, also die in der EGF-Verordnung in Monaten und Wochen angegebenen Fristen, wie der Bezugszeitraum, die 12-wöchige Frist für die Einreichung des Antrags, das Ende des EGF-Durchführungszeitraums oder der Termin für die Einreichung des Schlussberichts, exakt zu berechnen?

Antwort: Der Zeitraum von **12 Wochen** für die Ausarbeitung und Einreichung eines Antrags (Artikel 8 Absatz 1 der EGF-Verordnung) beginnt am letzten Tag des Bezugszeitraums von vier oder sechs Monaten und endet 12 Wochen später am selben Wochentag. Beispiel: Ist der letzte Tag des Bezugszeitraums **Mittwoch**, der 6.10.2021, dann ist der letzte Tag für die Einreichung des Antrags **Mittwoch**, der 29.12.2021.

Der Bezugszeitraum von **vier oder sechs Monaten** (Artikel 4 Absatz 2 der EGF-Verordnung) beginnt und endet am selben Monatsdatum. Beispiel: Beginn am **6.6.2021** – Ende am **6.10.2021**. Ausnahme: Fehlt der entsprechende Tag im betreffenden Monat, dann gilt z. B. Folgendes: Beginn am **31.10.2021** – Ende am **28.2.2022** (statt am 31.2.).

Der Durchführungszeitraum von **24 Monaten**, gerechnet ab dem Tag des Inkrafttretens des Finanzierungsbeschlusses (Artikel 14 Absatz 2 der EGF-Verordnung), beginnt und endet am selben Monatsdatum. Beispiel: Tag des Finanzierungsbeschlusses: **16.12.2021** – letzter Tag des Durchführungszeitraums: **16.12.2023**.

Dies gilt auch für die Frist von **sieben Monaten** (Artikel 20 Absatz 1 der EGF-Verordnung), binnen deren die Mitgliedstaaten ihre Schlussberichte vorlegen müssen. Beispiel: Ist der letzte Tag des Durchführungszeitraums der **16.12.2023**, dann ist der letzte Tag für die Einreichung des Berichts der **16.7.2024**.

Ausnahme: Fällt der Stichtag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, wird er auf den nächsten Arbeitstag verschoben.

Dieser Ansatz zur Berechnung der Monate und Wochen basiert auf der [Verordnung \(EWG, Euratom\) Nr. 1182/71](#) des Rates vom 3. Juni 1971.

9.4. Frage: Kann ein Mitgliedstaat zusätzliche Informationen nachreichen, nachdem der Antrag auf Unterstützung aus dem EGF gestellt wurde?

Antwort: Ja, und in den meisten Fällen ist dies auch notwendig. Nach Einreichung des Antrags hat die Kommission zehn Arbeitstage² Zeit, um zusätzliche Informationen zu Aspekten des Antrags anzufordern, über die noch Unklarheit herrscht (Artikel 8 Absatz 4 der EGF-Verordnung). Der Mitgliedstaat hat dann 15 Arbeitstage Zeit, um zu antworten (Artikel 8 Absatz 5). Nach dieser Frist prüft die Kommission den Antrag auf der Grundlage der ihr übermittelten Informationen.

Die Frist von 15 Arbeitstagen für die Nachreichung von Informationen durch den Mitgliedstaat kann um zehn Arbeitstage verlängert werden (Artikel 8 Absatz 5 der EGF-Verordnung), falls der Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag bei der Kommission stellt, in dem er begründet, warum diese zusätzliche Zeit benötigt wird.

9.5. Frage: Wie lange dauert es von der Einreichung des Antrags auf Unterstützung aus dem EGF bis zum Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses?

Antwort: Der Zeitplan präsentiert sich in der Regel wie folgt:

Vor der Antragstellung

- 4- bzw. 6-monatiger Bezugszeitraum zur Berechnung der Entlassungen durch den Mitgliedstaat
- 12 Wochen für die Ausarbeitung und Einreichung eines Antrags durch den Mitgliedstaat

Nach der Antragstellung

- 10 Arbeitstage für die Anforderung zusätzlicher Informationen durch die Kommission
- 15 Arbeitstage für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen durch den Mitgliedstaat
- 50 Arbeitstage zur Ausarbeitung und Annahme eines Vorschlags für einen Beschluss durch die Kommission

In seltenen Fällen können diese Fristen verlängert werden:

- Muss ein Antrag übersetzt werden, beginnt die Frist erst nach Fertigstellung der Übersetzung.
- Kann der Mitgliedstaat in hinreichend begründeten Fällen nicht innerhalb der Frist von 15 Arbeitstagen auf die Fragen der Kommission antworten, kann er eine Verlängerung um zehn Arbeitstage beantragen.
- Ist die Kommission ausnahmsweise nicht in der Lage, ihre Bewertung binnen 50 Arbeitstagen abzuschließen, muss sie den betreffenden Mitgliedstaat unterrichten, wobei sie die Gründe für die Verzögerung darlegen und ein neues

² Dienstfreie Tage der Europäischen Kommission in den Jahren [2021](#), [2022](#) und [2023](#).

Datum für den Abschluss der Bewertung festlegen muss. Das neue Datum darf nicht später als 20 Arbeitstage nach Ende der ursprünglichen Frist liegen.

- Stehen in einem bestimmten Jahr nicht genügend Mittel zur Verfügung (wenn also die im EGF noch verfügbaren Mittel für Verpflichtungen nicht ausreichen, um den im Kommissionsvorschlag genannten Betrag der Unterstützung zu decken), kann die Annahme des Vorschlags aufgeschoben werden, bis im Folgejahr entsprechende Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung stehen.

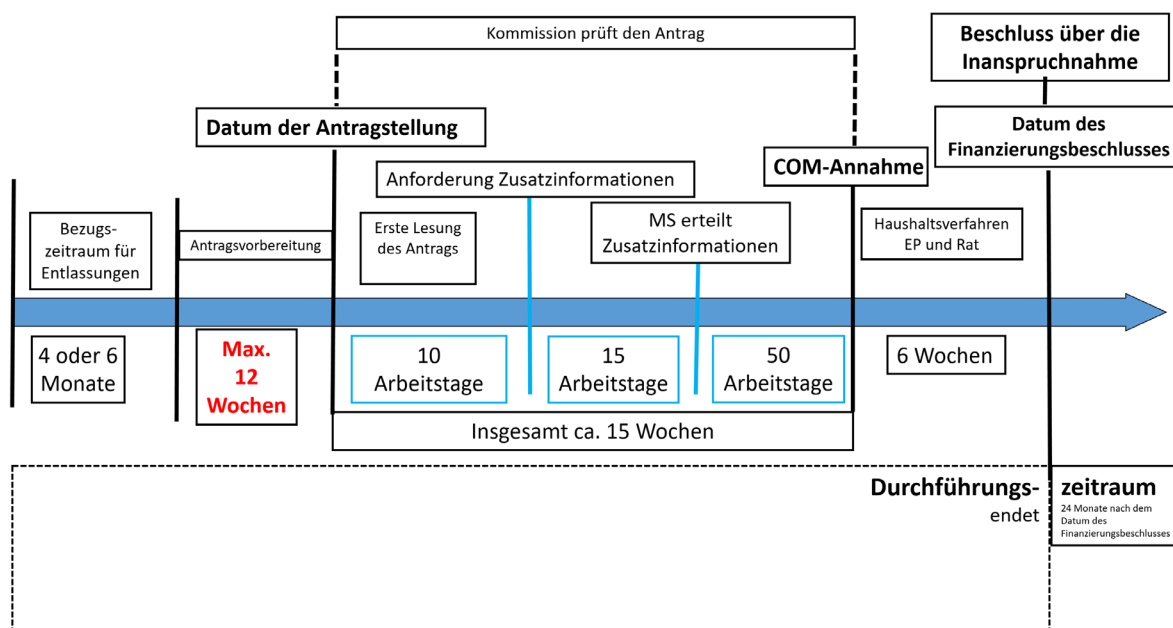
Die Kommission prüft die Anträge und schlägt der Haushaltsbehörde (dem Europäischen Parlament und dem Rat) einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF vor. Die Haushaltsbehörde hat sechs Wochen Zeit, um die entsprechenden Mittel zu genehmigen oder abzulehnen.

Wenn die Haushaltsbehörde die Kommission von der Genehmigung der Inanspruchnahme des EGF unterrichtet, tritt der Finanzierungsbeschluss in Kraft und die Kommission zahlt den Finanzbeitrag in einer einzigen Vorfinanzierungszahlung von 100 % an, und zwar grundsätzlich binnen 15 Arbeitstagen.

Das gesamte Verfahren – von der Einreichung des Antrags bis zur Auszahlung – erstreckt sich auf etwa 24 Wochen.

Zeitlicher Ablauf

Termine vom Beginn bis zur Annahme



9.6. Frage: Wie wird der Mitgliedstaat darüber informiert, welche Termine und Pflichten für ihn nach der Genehmigung seines Antrags gelten?

Antwort: Der Beschluss der Kommission zur Gewährung eines Finanzbeitrags an den Mitgliedstaat (Finanzierungsbeschluss) wird dem Ständigen Vertreter des betreffenden Mitgliedstaats beim Rat der EU übermittelt. Im Finanzierungsbeschluss sind alle Fristen für die Durchführung, die Berichterstattung und Evaluierung sowie die veranschlagten Mittel für die geplanten Maßnahmen und die veranschlagte Teilnehmerzahl aufgeführt.

Es ist äußerst wichtig, dass der Mitgliedstaat sämtliche Bestimmungen der Verordnung, auf die im Finanzierungsbeschluss Bezug genommen wird, einhält. Die Behörden des Mitgliedstaats sollten den Finanzierungsbeschluss sorgfältig durchlesen und bei Fehlern umgehend mit der Kommission Kontakt aufnehmen, damit sie berichtigt werden.

Die Kommission teilt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses gesondert mit.

9.7. Frage: Nach welchem Verfahren werden die Sachverständigen benannt, die von der Kommission vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts angehört werden müssen?

Antwort: In der [interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung](#) ist festgelegt, dass die Entscheidung darüber, welche Sachverständigen in ihrem Namen teilnehmen, den Mitgliedstaaten obliegt; ein Verfahren für die Benennung dieser Sachverständigen wird darin nicht präzisiert. Daher liegt das Verfahren für die Benennung der Sachverständigen im Ermessen der Mitgliedstaaten.

9.8. Frage: Hat der gemäß Artikel 26 der EGF-Verordnung eingesetzte Ausschuss die gleiche Zusammensetzung wie die von der Kommission vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts anzuhörende Sachverständigengruppe?

Antwort: Der zur Unterstützung der Kommission gebildete Ausschuss (Artikel 26) setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission. Es liegt im Ermessen der Mitgliedstaaten, wie die Mitglieder des Ausschusses benannt werden.

Ein Mitgliedstaat kann sich von unterschiedlichen Personen oder von ein und derselben Person vertreten lassen: Dabei kann es sich um ein Mitglied des Ausschusses im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, um eine(n) vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts anzuhörende(n) Sachverständige(n) oder eine EGF-Kontaktperson handeln.

10. INFORMATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

10.1. Frage: Welche Kommunikationsmaßnahmen werden von den Mitgliedstaaten erwartet?

Antwort: In Artikel 12 Absatz 1 der EGF-Verordnung ist geregelt, wer über die Unionsförderung informiert werden sollte und festgelegt, dass der betreffende Mitgliedstaat Informationen über den EGF und die daraus kofinanzierten Maßnahmen bereitstellen und sicherstellen muss, dass der Beitrag aus dem EGF Sichtbarkeit erhält und hervorgehoben wird. Der Mitgliedstaat sollte entsprechend den nationalen Gegebenheiten geeignete Kommunikationsmaßnahmen wählen.

Ein gutes Beispiel für eine Kommunikationsmaßnahme ist die Einrichtung einer Website, da diese alle Informationen bündeln kann, die für die betreffenden Arbeitskräfte, die Sozialpartner, die Medien und die breite Öffentlichkeit bestimmt sind. Eine weitere sinnvolle Maßnahme ist es, die Begünstigten auf gemeinsamen oder bilateralen Informationsveranstaltungen über die EU-Kofinanzierung zu informieren; gleichzeitig kann auf solchen Veranstaltungen auf die am Ende des Durchführungszeitraums vorgesehene Befragung der Begünstigten aufmerksam gemacht werden. Außerdem empfiehlt die Kommission die Verwendung der sozialen Medien und die Verbreitung von Informationsmaterialien wie Plakate, Videos, Broschüren usw. sowie die Verteilung von Presseunterlagen.

Die allgemein zum EGF und zu konkreten Dossiers entwickelten Kommunikations- und Informationsmaterialien sollten gebührenfrei sein und der Union auf Grundlage eines nicht ausschließlichen und unwiderruflichen Nutzungsrechts zur Verfügung stehen. Diese Materialien werden den Organen, Einrichtungen und Agenturen der Union auf Antrag bereitgestellt.

Um den EGF und die Ergebnisse der Maßnahmen verstärkt in den Fokus zu rücken, kann der Mitgliedstaat beschließen, beispielsweise gegen Ende des EGF-Durchführungszeitraums eine Konferenz abzuhalten. Die Konferenz kann unterschiedliche Themenschwerpunkte haben und von lokal bis international ausgerichtet sein, sollte aber in jedem Fall mediale Aufmerksamkeit erzielen.

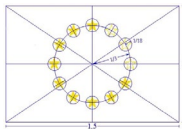
Die Kosten der Informationsmaßnahmen und des Werbematerials können durch das vom EGF kofinanzierte Budget als Teil der Verwaltungsausgaben gedeckt werden. Näheres zum Budget ist den Antworten auf die Fragen **8.2** und **8.5** zu entnehmen.

Unter Frage **8.4** ist erläutert, welche Konsequenzen es hat, wenn die Vorgaben zu den Kommunikationsmaßnahmen nicht angemessen erfüllt werden.

10.2. Frage: Reicht es aus, an dem Ort, an dem die aus dem EGF finanzierten Maßnahmen durchgeführt werden, über die EGF-Unterstützung zu informieren?

Antwort: Nein. Wenn alle Arbeitskräfte den gleichen Standort nutzen, ist das Aufstellen eines Schilds mit der Europaflagge und dem Hinweis „Kofinanziert von der EUROPÄISCHEN UNION“³ unerlässlich, wobei je nach Umständen zusätzliche Maßnahmen erwartet werden. Die Arbeitskräfte sollten nach Möglichkeit einzeln informiert werden. Alle Informationsmaterialien, wie Unterlagen, Broschüren und Plakate, sollten mit der Europaflagge und dem genannten Hinweis versehen sein. Wichtig ist, dass die Unterstützung durch den EGF auf der eingerichteten Website erwähnt wird. Die Behörden des Mitgliedstaats sollten mit der Presse kommunizieren, für die Berichterstattung im Fernsehen sorgen, Zusammenkünfte mit den Sozialpartnern abhalten, eine Konferenz organisieren usw. Im Finanzplan sollten die entsprechenden Kosten eingeplant werden. Bei Prüfbesuchen wird kontrolliert, ob die EGF-Unterstützung angemessen bekannt gemacht wurde.

- ³ Zur Hervorhebung der Unterstützung durch die Union kann nur die Europaflagge verwendet werden.



Die Europaflagge ist deutlich sichtbar auf jedwedem für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmten Kommunikationsmaterial im Zusammenhang mit der Durchführung eines Dossiers, wie gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und deren mobilen Ansicht, anzubringen.

Der Hinweis „Kofinanziert von der EUROPÄISCHEN UNION“ darf nicht abgekürzt werden und muss neben der Flagge stehen. Er darf nicht modifiziert oder mit jedweden anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden.

Für den Hinweis dürfen nur die Schriftarten Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana oder Ubuntu verwendet werden. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig.

Der Text darf sich nicht mit der Flagge überschneiden. Die Schriftgröße muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Flagge stehen. Die Schrift muss je nach Hintergrund in der Farbe Reflex Blue, Schwarz oder Weiß gehalten sein.

Die Europaflagge darf nicht modifiziert oder mit jedweden anderen grafischen Element oder Text zusammengefügt werden. Werden weitere Logos gezeigt, so dürfen diese nicht größer als die Flagge sein.

Bitte konsultieren Sie die [Leitlinien für die korrekte Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen](#).

Diese beiden visuellen Elemente ([Flagge + Finanzierungshinweis](#)) können [hier heruntergeladen werden](#).

10.3. Frage: Ist es möglich, eine Evaluierung (Studie über die Auswirkungen der finanzierten Maßnahmen) mit EGF-Mitteln gemäß Artikel 7 Absatz 5 zu finanzieren?

Antwort: Ja, dies ist möglich und wird von der Kommission begrüßt. Im Antrag sind die Kosten der Studie anzugeben und die Studienergebnisse sind der Kommission im Rahmen des Schlussberichts vorzulegen.

10.4. Frage: Gemäß Artikel 7 Absatz 5 können Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten im Rahmen des EGF-Pakets finanziert werden. Können Sie konkrete Beispiele für entsprechende Maßnahmen nennen?

Antwort: Unter Verwaltungstätigkeit sind das Programmmanagement, die allgemeine Überwachung, die Erarbeitung von Leitlinien und die Sicherstellung, dass die Mittel beim richtigen Personenkreis ankommen und die Maßnahmen auch wirklich durchgeführt werden, zu verstehen. Die Verwaltungstätigkeit erstreckt sich vom zuständigen Ministerium bis hin zu den Stellen, wo die Maßnahmen durchgeführt werden.

Bei der Kontrolle wird überprüft, ob das Verwaltungssystem ordnungsgemäß funktioniert, alle notwendigen Prüfverfahren vorhanden sind und die erforderlichen Prüftätigkeiten durchgeführt werden. Auch diese Tätigkeit erstreckt sich von der obersten bis hin zur unteren Ebene.

11. VERWALTUNG, PRÜFUNG UND EVALUIERUNG

11.1. Frage: Sollte beim EGF das gleiche Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Anwendung kommen wie bei den Strukturfonds?

Antwort: Wie die EGF-Mittel verwaltet werden, haben die Mitgliedstaaten zu entscheiden. Es bietet sich aber möglicherweise an, auf die für die Verwaltung der Strukturfonds zuständigen Behörden zurückzugreifen, und zwar aus mehreren Gründen:

- (1) Ein Mitgliedstaat, der nicht häufig einen Antrag auf Unterstützung aus dem EGF stellt, braucht möglicherweise keine spezielle Struktur einzurichten.
- (2) Da der Mitgliedstaat für Komplementarität zwischen dem ESF+ und dem EGF zu sorgen hat, wäre es zweckdienlich, wenn die Verwaltungsbehörde des ESF+ auch für den EGF zuständig wäre oder eine enge Beziehung zwischen beiden bestünde.
- (3) Falls für den ESF+ und den EGF ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsystem besteht, können die Ergebnisse einer Prüfung der ESF+-Systeme auch für die Zwecke des EGF genutzt werden.

Wenn das ESF+-System eingesetzt wird, wäre es sinnvoll, es an die (viel einfacheren) Erfordernisse des EGF anzupassen. Der Mitgliedstaat muss auf jeden Fall in seinem Antrag Angaben zu dem System machen, das er nutzen wird.

11.2. Frage: Können die Mitgliedstaaten für den EGF ein anderes Prüfsystem als für den ESF+ verwenden?

Antwort: Ja. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ihre Prüfmodalitäten angemessen und transparent sind. Auf Antrag kann die Kommission diesbezüglich Beratung leisten.

11.3. Frage: Welchen Zweck hat die gemäß Artikel 22 Absatz 4 vorgesehene Befragung der Begünstigten?

Antwort: Die Befragung der Begünstigten dient der Erhebung von Daten über die wahrgenommene Veränderung der Beschäftigungsfähigkeit der Begünstigten oder –

für diejenigen, die bereits eine Beschäftigung gefunden haben – über die Qualität dieser Beschäftigung, z. B. in Bezug auf die Änderung der Arbeitszeit, der Art des Beschäftigungsvertrags oder -verhältnisses (Vollzeit oder Teilzeit, befristet oder unbefristet), des Verantwortungsgrads oder der Gehaltsstufe gegenüber der vorherigen Beschäftigung und Branche.

Die Befragungen der Begünstigten werden zu einem besseren Verständnis des Mehrwerts der EGF-Interventionen beitragen und sind somit ein wesentliches Instrument für die Weiterentwicklung des Fonds.

Die Angaben werden nach Geschlecht, Altersgruppe, Bildungsniveau und Berufserfahrung aufgeschlüsselt.

11.4. Frage: Welche Rolle spielen die Mitgliedstaaten bei der Befragung der Begünstigten?

Antwort: Die Befragung der Begünstigten ist im sechsten Monat nach Ende jedes Durchführungszeitraums vorgesehen und dient der Datenerhebung und der Erleichterung künftiger Evaluierungen. Die Befragung sollte für mindestens vier Wochen zur Teilnahme offenstehen.

Die Mitgliedstaaten fördern die Teilnahme der Begünstigten, indem sie ihnen die entsprechende Aufforderung zur Teilnahme und mindestens eine Erinnerung zusenden. Wenn die Mitgliedstaaten auf die Möglichkeit der Unterstützung aus dem EGF hinweisen, sollten die Begünstigten auch darüber informiert werden, dass am Ende des Durchführungszeitraums eine Befragung geplant ist. Die Mitgliedstaaten müssen die Kommission über die zur Kontaktaufnahme mit den Begünstigten unternommenen Anstrengungen informieren.

Im Interesse der Vergleichbarkeit der Dossiers erstellt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten das Muster für die Befragung der Begünstigten und stellt entsprechende Übersetzungen in allen Amtssprachen der EU zur Verfügung. Außerdem setzt die Kommission die Modalitäten und den Zeitpunkt der Befragung fest.

11.5. Frage: Welche Rolle spielen die Mitgliedstaaten bei der Evaluierung des EGF?

Antwort: Die EGF-Verordnung sieht eine Halbzeitevaluierung bis zum 30. Juni 2025 und eine Ex-post-Evaluierung bis zum 31. Dezember 2029 vor. Beide Evaluierungen müssen nach Branche und Mitgliedstaat aufgeschlüsselte relevante Statistiken über die Finanzbeiträge enthalten. Die Kommission sammelt und analysiert auch die von den Mitgliedstaaten mit dem Schlussbericht vorzulegenden Indikatoren sowie die Ergebnisse der Befragungen der Begünstigten und verwendet die erhobenen Daten für Evaluierungszwecke.

Die Kommission führt die Evaluierungen mit Unterstützung externer Sachverständiger und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durch. Die Qualität der Schlussberichte wirkt sich unmittelbar auf die Ergebnisse der Sachverständigen aus.

Die Mitgliedstaaten müssen den Bewertern eine am Ende des 24-monatigen Durchführungszeitraums erstellte Liste der aus dem EGF unterstützten Arbeitskräfte vorlegen, damit diese Arbeitskräfte kontaktiert werden können. Die Mitgliedstaaten können um Vorlage weiterer einschlägiger Informationen gebeten werden, und ihre Vertreter können zu den von der Kommission anberaumten Fachsitzungen eingeladen werden.

11.6. Frage: Was bedeutet der Begriff „Komplementarität“?

Antwort: Die Komplementarität ist als „Vermeidung der Doppelfinanzierung“ und „Verknüpfung verfügbarer Mittel“ zu verstehen.

Um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden, darf ein und dieselbe Maßnahme nicht aus zwei oder mehreren EU-Fonds gefördert werden. Dazu müssen die im Rahmen des EGF getätigten Ausgaben im Informationssystem des betreffenden Mitgliedstaats gesondert ausgewiesen sein.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass das Maßnahmenpaket aus einem Mix verschiedener Quellen finanziert wird – so könnten zum Beispiel einige Maßnahmen im Paket aus dem ESF+ kofinanziert werden, während andere nur aus nationalen Quellen finanziert oder aus dem EGF kofinanziert werden.

Im Antrag muss das Maßnahmenpaket beschrieben werden, das den entlassenen Arbeitskräften angeboten werden soll, und müssen gegebenenfalls die Finanzierungs- bzw. Kofinanzierungsquellen genannt werden.

Darüber hinaus muss der Schlussbericht im Einklang mit dem EU-Qualitätsrahmen für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung – falls möglich – Informationen über die Komplementarität der EGF-Maßnahmen mit Maßnahmen, die durch andere Unions- oder nationale Programme finanziert werden, enthalten.

12. BERICHTERSTATTUNG UND ABSCHLUSS

12.1. Frage: Wann ist der Schlussbericht an die Kommission zu übermitteln?

Antwort: Der Schlussbericht (Artikel 20 der EGF-Verordnung) muss der Kommission spätestens sieben Monate nach Ende des Durchführungszeitraums übermittelt werden. Der Stichtag für die Einreichung des Schlussberichts ist im Finanzierungsbeschluss der Kommission angegeben.

Falls die Mitgliedstaaten beschließen, das Paket personalisierter Maßnahmen vor Ablauf des 24-monatigen Zeitraums – gerechnet ab dem Datum der Antragstellung – abzuschließen, ändert sich das Fälligkeitsdatum des Schlussberichts dadurch nicht.

12.2. Frage: Welche Informationen muss der Schlussbericht enthalten, und was sind die formalen Anforderungen?

Antwort: Gemäß Artikel 20 der EGF-Verordnung sollte der Schlussbericht ausführliche Informationen zur Verwendung des Finanzbeitrags enthalten. Der Schlussbericht muss, zusammen mit dem in Artikel 23 Absatz 3 genannten Bestätigungsvermerk, alle in Artikel 20 der EGF-Verordnung aufgeführten Elemente enthalten und von einem Beamten genehmigt werden, der befugt ist, einen solchen Bericht im Namen des Mitgliedstaats zu übermitteln. Hierbei kann es sich um den Beamten handeln, der ursprünglich den Antrag eingereicht hat, oder einen anderen von den Behörden des Mitgliedstaats benannten Beamten.

Der Schlussbericht sollte über das [SFC 2021](#) eingereicht werden, und zwar spätestens an dem in der EGF-Verordnung festgelegten und im einschlägigen Finanzierungsbeschluss genannten Datum.

12.3. Frage: Welche Bestimmungen gelten im Hinblick auf die Erklärung, in der die vom EGF finanzierten Ausgaben begründet werden (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e)?

Antwort: Die gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der EGF-Verordnung erforderliche Erklärung zur Begründung der Ausgaben ist Bestandteil des Schlussberichts. Die Mitgliedstaaten sollten das im [SFC 2021](#) für den Schlussbericht zur Verfügung stehende Muster verwenden.

Mit der Validierung der Erklärung bescheinigt die zuständige Behörde, dass die Maßnahmen in Einklang mit den geltenden europäischen und nationalen Vorschriften, der EGF-Verordnung und dem EGF-Finanzierungsbeschluss durchgeführt wurden. Die Behörde bescheinigt ferner, dass alle Transaktionen in Zusammenhang mit dem EGF-Beitrag rechtmäßig sind und alle in der Ausgabenerklärung aufgeführten Ausgaben die in der EGF-Verordnung festgelegten Kriterien der Förderfähigkeit erfüllen und tatsächlich getätigt wurden.

12.4. Frage: Welche Folgen hat es, wenn der Bestätigungsvermerk nicht mit dem Schlussbericht übermittelt wird?

Antwort: Der Bestätigungsvermerk ist Bestandteil des Schlussberichts und muss zusammen mit ihm eingereicht werden. Wenn sich die Vorlage des Bestätigungsvermerks um Monate oder Jahre verzögert, kommen Zweifel im Hinblick auf die Wirksamkeit der Kontrollvorkehrungen auf, die eine korrekte und effiziente Verwendung der EU-Mittel nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung gewährleisten sollen.

Das Bestehen eines funktionierenden Kontrollsystems gehört zu den Punkten, die die Kommission bei der Beurteilung eines Antrags prüft. Zweifel am Kontrollsystem können sich nachteilig auf die Beurteilung eines neuen Antrags auswirken.

12.5. Frage: Welche Informationen müssen nach Abschluss des Dossiers aufbewahrt werden?

Antwort: Artikel 23 Absatz 8 der EGF-Verordnung besagt, dass die Mitgliedstaaten sämtliche Unterlagen über angefallene Ausgaben für drei Jahre nach der Abwicklung eines aus dem EGF erhaltenen Finanzbeitrags für die Kommission und den Rechnungshof zur Verfügung halten müssen. Die Mitgliedstaaten können diese Unterlagen in elektronischer Form aufbewahren.

Das Abwicklungsschreiben ist nicht mit dem ausstehenden Abschlusschreiben zu verwechseln. Das ausstehende Abschlusschreiben wird kurz nach Eingang des Schlussberichts verschickt und dient als Beleg für die Rückzahlung des nicht in Anspruch genommenen Beitrags.

12.6. Frage: Wie schließt die Kommission ein EGF-Dossier ab?

Antwort: Nachdem die Kommission den Schlussbericht und die Erklärung zur Begründung der Ausgaben erhalten hat, fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat auf, die in seiner Erklärung zur Begründung der Ausgaben ausgewiesenen nicht in Anspruch genommenen Mittel zurückzuerstatten. Hierzu dient das ausstehende Abschlusschreiben.

Die Kommission kann den Mitgliedstaat auch um weitere Informationen und Klarstellungen zum Schlussbericht und zur Ausgabenerklärung ersuchen. Verfügt sie

Über alle notwendigen Informationen – einschließlich des von einer unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle ausgestellten Bestätigungsvermerks –, wickelt die Kommission den Finanzbeitrag innerhalb von sechs Monaten ab. Dies erfolgt mittels eines förmlichen Schreibens (des sogenannten „Abwicklungsschreibens“). Mit dem Datum des Abwicklungsschreibens beginnt der Dreijahreszeitraum, für den alle Belege aufbewahrt werden müssen.

